

Vorwort

Die Neuregelung des Diakonenrechts durch das Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995 machte eine Fülle von Änderungen weiterer Bestimmungen erforderlich.

Um den Anstellungsträgern und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Überblick über die derzeit geltenden Regelungen des Diakonen- und Diakoninnenrechts zu verschaffen und die Einarbeitung in die neue Rechtsmaterie zu erleichtern, legt der Oberkirchenrat die beiliegende Zusammenstellung der derzeit geltenden Regelungen zum Diakonenrecht in Form einer Neuauflage der Arbeitshilfe vom August 1997 vor.

Nicht aufgenommen in die Arbeitshilfe wurden die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) und des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG), da dies den Rahmen dieser Veröffentlichung überschreiten würde. Die KAO und das MVG sind in der Rechtssammlung der Landeskirche sowie im Handbuch „Kirchliches Arbeitsrecht“ abgedruckt. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Anstellungsträger, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Personalabteilungen und die Mitarbeitervertretungen. Dort können auch die vollständigen Bestimmungen eingesehen werden.

Die in den Vergütungsgruppenplänen genannte Aus- und Fortbildungsverordnung vom 16. April 1986 wurde durch die Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen vom 5. Februar 1997 und die Ordnung zur Regelung der Aufbauausbildung vom 11. März 1997 ersetzt. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 13, 14, 15 und 25 entsprechend berichtigt.

Die Arbeitshilfe ist in ausreichend großer Zahl gedruckt und kann kostenlos beim Oberkirchenrat, Referat Interne Verwaltung, Frau Leiensetter, Telefon (0711) 2149-269 oder E-Mail ute.leiensetter@elk-wue.de, angefordert werden.

Stuttgart, im Dezember 2004

(zweite überarbeitete Auflage)

Dezernat 6

Referat Arbeitsrecht

Martin Sommer

Kirchenverwaltungsdirektor

Dezernat 4

Referat Diakonat

Dieter Hödl

Kirchenrat

Inhaltsübersicht

Diakonen- und Diakoninnengesetz mit Ausführungsbestimmungen	S. 1 ff.
Rundschreiben des Oberkirchenrats zum Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 20. Juni 1996, 16. April 1997 und 17. Juni 1998	S. 9 ff.
Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe	S. 17 ff.
Berufungsurkunde	S. 22 - 23
Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit	S. 24
Dienstordnungen	S. 25 ff.
Anhörung der Gemeinschaften im Diakonenamt	S. 37 - 38
Ordnung für den Berufseinstieg der Religionspädagoginnen und -pädagogen	S. 39 - 40
Ordnung zur Regelung der Aufbauausbildung vom 11. März 1997 geändert durch VO vom 20. Oktober 1998 (Abl. 58 S. 158)	S. 41 ff.
Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung vom 5. Februar 1997	S. 44 - 45
Aufstellung der anerkannten Ausbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz	S. 46
Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik für Absolventen und Absolventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten mit Praktikumsvereinbarung	S. 47 ff.
Schreiben betreffend Einführung bzw. Vorstellung	S. 50
Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	S. 51 - 52
Rundschreiben betreffend Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 7. Februar 1997	S. 53 ff.
Rundschreiben betreffend Dienstbefreiung für einen Aufenthalt im Haus „Respiratio“ vom 24. April 1997	S. 56
Bezirkssatzung zur Einrichtung eines Gemeindediakonatausschusses Rundschreiben vom 20. Juli 1998 und Satzungs-Muster	S. 57 - 59
Musterdienstvertrag KAO	S. 60 - 61
Vergütungsgruppenpläne	S. 62 ff.
- 11 Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte	
- 12 Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen	
- 13 Diakone, Diakoninnen im Seelsorgedienst im Krankenhaus, Altenheim in Kur-, Behinderten- oder sonstigen Einrichtungen	
- 14 Jugendreferenten, Jugendreferentinnen	
- 15 Pädagogische Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildung	
- 25 Mitarbeiter/innen im Sozialdienst	

Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz)

vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) – geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Abl. 59 S. 65) und vom 28. März 2003 (Abl. 60 S. 263)

und

**Verordnung des Oberkirchenrats
zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg**
vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 245) – geändert durch VO vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300)

Zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) wird gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung Folgendes verordnet:

Präambel

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Zur Erfüllung dieses Auftrags beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.

I. Allgemeiner Teil

1. Grundbestimmungen

**§ 1
Auftrag**

- (1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.
- (2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.
- (3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.
- (4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die von der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg und in anderen anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet worden sind, werden nach diesem Gesetz in den Dienst genommen.
- (2) Der Oberkirchenrat kann Ausbildungsgänge und Prüfungen anerkennen, wenn sie der nach § 3 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind.

Zu § 2 Abs. 2: (Anerkennung)

Die Anerkennung kann der Oberkirchenrat im Einzelfall auf Antrag aussprechen. Dem Antrag ist das Curriculum mit allen Ausbildungsinhalten der Ausbildungsstätte und der Begründung für die Wahl der Ausbildungsstätte beizufügen.

2. Ausbildung, Berufung und Anstellungsfähigkeit

§ 3 Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge

- (1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung.
- (2) Für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin sollen von den Ausbildungsstätten nur evangelische Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie sollen eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit nachweisen. Vorausgesetzt werden Mittlere Reife und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder Abitur bzw. Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen gesundheitlich für den künftigen Dienst geeignet sein. Sie sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Die Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin besteht aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg.
- (4) Der Regelausbildung nach Absatz 3 gleichgestellt ist eine Ausbildung bei einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannt worden ist, nach Abschluss eines Anerkennungsjahres, das den landeskirchlichen Richtlinien entspricht, und einer berufsbegleitenden Aufbauausbildung, die mit der zweiten Dienstprüfung endet. Für den Fachbereich Religionspädagogik gelten außerdem die Richtlinien über die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer.
- (5) Der Regelausbildung nach Absatz 3 ist ebenfalls gleichgestellt das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 4 Berufung

- (1) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.
- (2) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.
- (3) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, dass dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.
- (4) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluss des Studiums vorgenommen. Sie erfolgt im Regelfall gruppenweise nach entsprechenden Vorbereitungstagen an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Ort.

(5) Die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst sollen außer dem Rechtsträger, bei dem der Diakon/die Diakonin Dienst tun soll, auch die Heimatgemeinde vertreten sein. In diesem Falle nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. Der Diakon/die Diakonin wählt aus den Vertretern nach Satz 2 zwei Zeugen aus, die zusammen mit dem die Berufung Vornehmenden den ordnungsgemäßen Vollzug der Berufung bekräftigen.

(6) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch dann, wenn der/die zu Berufende bereits von einer kirchlichen Gemeinschaft eingeseignet worden ist.

(8) Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Zu § 4: (Berufung)

(1) Die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin nimmt der oder die Beauftragte der Landeskirche vor.

(2) Die Durchführung der Berufung in einem Gemeindegottesdienst bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Abweichung von der Regelberufung ist zu begründen.

(3) Über die Berufung ist eine Urkunde, einschließlich Verpflichtungserklärung, nach den Anlagen 1 a) oder b) auszustellen.

(4) Die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur fachlichen Fortbildung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung. Angeboten werden diese Fortbildungsmaßnahmen von den Gemeinschaften im Diakonenamt, der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf sowie landeskirchlichen Werken und Einrichtungen. Die anerkannten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen werden vom Oberkirchenrat bekannt gemacht.

§ 5 Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Berufung erhält der Diakon/die Diakonin die Anstellungsfähigkeit, wenn er/sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erfüllt sind. Über die Anstellungsfähigkeit stellt der Oberkirchenrat eine Bescheinigung aus.

(2) Mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons/der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

Zu § 5: (Anstellungsfähigkeit)

Die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Anlage 2 a) oder b).

§ 6 Entzug der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin ist vom Oberkirchenrat zu entziehen, wenn

- a) der Diakon/die Diakonin aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) das Dienstverhältnis durch außerordentliche Kündigung endet.

Gehört der Diakon/die Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, ist diese im Falle des Buchst. b) zu hören.

(2) Ein Diakon/eine Diakonin, dem/der die Anstellungsfähigkeit entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakon/Diakonin zu nennen. Er/sie hat die Urkunde über die Berufung und die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit an den Oberkirchenrat zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einem ehemaligen Diakon/einer ehemaligen Diakonin die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsurkunde wird ohne erneute Berufung wieder ausgehändigt.

§ 7 Anstellung

(1) Als Diakon/Diakonin darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin besitzt.

(2) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, so ist diese bei seiner/ihrer Anstellung zu hören.

(3) Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

Zu § 7: (Anstellung)

(1) Die Bewährungszeit für den Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 gilt nur für die ersten zwei bzw. drei Beschäftigungsjahre. Sie beginnt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht mit jedem Beschäftigungsverhältnis von neuem.

(2) Die Bewährungszeit nach § 7 Abs. 3 beginnt im Fall

- von § 3 Abs. 3 nach dem Ausbildungsabschluss mit Anstellung oder
- von § 3 Abs. 4 nach erfolgreichem Abschluss der 2. Dienstprüfung mit der Anstellung oder
- von § 3 Abs. 5 nach einjähriger Tätigkeit im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg.

(3) Die Bewährungszeit zum Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz ist zu unterscheiden von der Bewährungszeit nach § 18 der Kirchlichen Anstellungsordnung als Voraussetzung für eine eventuelle Höhergruppierung.

(4) Die Bewährung ist nach folgenden Kriterien zu überprüfen:

- Bewährung bei der Aufgabenerfüllung
- Teilnahme an der geistlich-theologischen Fortbildung nach § 4 Abs. 8.

Vor der Beurteilung sind die zuständigen Gremien zu hören; für den Bereich der Religionspädagogik ist die Feststellung der Bewährung in Verbindung mit mindestens einem Unterrichtsbesuch durch den Schuldekan oder die Schuldekanin vorzunehmen.

(5) Vor Ablauf der Bewährungszeit ist vom oder von der Dienstvorgesetzten rechtzeitig mit dem Diakon oder der Diakonin ein Gespräch zu führen. Ist aufgrund der vorliegenden Beurteilungen die Bewährung nach § 7 in Frage gestellt und eine Verlängerung um ein Jahr ins Auge gefasst, ist dies baldmöglichst dem oder der Betroffenen mitzuteilen. Die Gründe für die Verlängerung der Bewährungszeit sind im Einzelnen schriftlich festzuhalten, auch eventuelle schriftliche Vereinbarungen.

3. Dienstaufgaben, Dienstordnung und Amtseinführung

§ 8 Dienstaufgaben

Zu den Dienstaufgaben eines Diakons/einer Diakonin gehören:

- der Dienst an Gefährdeten, Kranken, Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen,
- der Dienst an jungen Menschen (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Religionsunterricht),
- die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten,
- der Dienst an alten Menschen,
- Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und Institutionen der Diakonie,
- Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- Erteilung von Religionsunterricht.

Im Rahmen seines/ihres jeweiligen Aufgabenbereichs obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.

§ 9 Dienstordnung

(1) Der Dienst des Diakons/der Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit deren Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. durch Geschäftsverteilung). In der Dienstordnung muss auch geregelt werden, wer der/die unmittelbare Vorgesetzte ist.

(2) Die Dienstordnung wird nach Anhörung des Diakons/der Diakonin und im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon/die Diakonin tätig ist. Die Dienstordnung der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist mit den Dienstaufträgen der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen gemäß § 30 Württembergisches Pfarrergesetz abzustimmen.

Zu § 9: (Dienstordnung)

Die Dienstordnung ist für die jeweilige Berufsgruppe nach Anlage 3 zu erstellen.

§ 10 Amtseinführung

Der Diakon/die Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 Einführungsordnung).

4. Gemeinschaften im Diakonenamt

§ 11 Begriff, Rechtsstellung

(1) Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsstätten für Diakone und Diakoninnen mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förderung der ins Diakonenamt Berufenen. Jede Gemeinschaft kann auch Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten aufnehmen. Die Gemeinschaften verstehen sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche und werden in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste geführt.

(2) Anerkannte Gemeinschaften im Diakonenamt werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landeskirche unterstützt.

(3) Die Gemeinschaften werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes gehört.

(4) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt (Absatz 1) an, so ist die Gemeinschaft zu hören bei Anstellung, Stellenwechsel oder Entzug der Anstellungsfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. b).

Zu § 11: (Gemeinschaften im Diakonenamt)

(1) Die Gemeinschaften im Diakonenamt können ihre Anerkennung nach § 11 Abs. 2 beim Oberkirchenrat beantragen. Sie sollen eine Gemeinschaft von Diakonen und Diakoninnen sein, deren Ziel und Aufgabe in einer Ordnung festgelegt ist. Eine Gemeinschaft sollte eine Mindestgröße von 50 Mitgliedern haben und mehr als eine Berufsgruppe umfassen. Damit soll deutlich werden, dass es nicht um die Interessen von Berufsgruppen geht, sondern um die Person des Diakons oder der Diakonin sowie um übergreifende Aufgaben.

(2) Die Anhörung der Gemeinschaften nach § 11 Abs. 3 erfolgt unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 4 a) oder b).

II. Besonderer Teil

Anstellung von Diakonen und Diakoninnen in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und in der Religionspädagogik

1. Anstellungsverhältnis

§ 12 Anstellungsträger

Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen und Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Dies gilt auch für Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, soweit für sie nicht die Evangelische Landeskirche in Württemberg Anstellungsträger gemäß § 1 des Religionslehrkräfteanstellungsgesetzes ist. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.

Zu § 12: (Anstellungsträger)

Ein Abweichen von der Regelanstellung beim Kirchenbezirk ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anstellung bedarf in diesem Falle der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen und zu begründen.

§ 13 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Kirchenbezirk.

(2) Der Oberkirchenrat kann die unmittelbare Dienstaufsicht über Diakone/Diakoninnen, die in landeskirchlichen Werken und Einrichtungen tätig sind, den zuständigen Leitungsgremien übertragen.

(3) Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk

- (1) Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer (Gesamt-)Kirchengemeinde tätig sind, werden auf ihren Antrag in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk übernommen, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.
- (2) Die Diakone/Diakoninnen nach Absatz 1 werden mit der Übernahme Inhaber einer Stelle des Kirchenbezirks. Diese Stelle entsteht kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Stelle nach dem bisherigen Recht bei dem bisherigen Rechtsträger.

§ 15

Übernahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis zu dem nach § 14 zuständigen Kirchenbezirk muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen.
- (2) Diakone/Diakoninnen, die in der Frist gemäß Absatz 1 keinen Antrag auf Übernahme stellen, bleiben im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Bei Freiwerden der Stelle geht diese auf den Kirchenbezirk über, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Kirchliche Gesetz über die Berufung in das Amt des Diakons vom 29. Juni 1974 (Abl. 46 S. 140) außer Kraft.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Dienstaufträge der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten vom 10. Juli 1979 (Abl. 48 S. 457) außer Kraft.
- (2) Die bestehenden Dienstordnungen sind Bestandteile der Dienstverträge und können nur im Rahmen des jeweiligen Dienstvertrags geändert werden. Besteht noch keine Dienstordnung, ist diese spätestens bis 30. Juni 1997 fertig zu stellen.
- (3) Wer nach den bisherigen Ordnungen der Landeskirche in das Diakonenamt berufen wurde, ist Diakon oder Diakonin im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Diakone und Diakoninnen, die am 31. Dezember 1996 in einem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg gestanden haben, das am 1. Januar 1997 fortbesteht, gelten als Diakone und Diakoninnen im Sinne dieses Gesetzes. Voraussetzung ist hierfür, dass die Zweite Dienstprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, sofern für sie nicht Unterabsatz 3 der Fußnote 1 d) zu Vergütungsgruppenplan 25 der KAO anzuwenden ist. Für die Unkündbarkeit gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3.
- (5) Für Diakone und Diakoninnen, die ihre Ausbildung an der Ausbildungsstätte der Karlshöhe Ludwigsburg auf Fachschuleebene absolviert haben, endet die Regelausbildung im Sinne des § 3 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz erst mit erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung entsprechend der Aufbauausbildungsordnung.

(6) Bei einer Anstellung im Geltungsbereich des Diakonen- und Diakoninnengesetzes ist anrechnungsfähig auf die Bewährungszeit (§ 7 Abs. 3) die Beschäftigung bei der Evang. Landeskirche in Württemberg, einem ihrer Kirchenbezirke, einer ihrer Kirchengemeinden oder bei anderen Körperschaften und Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, sowie bei einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V.

Der Dienst in sonstigen missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die in diesem Beschäftigungsverhältnis erworbenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen der vorgesehenen Tätigkeit förderlich sind.

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 1996-06-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Herr Sommer - 280

AZ 59.0-1 Nr. 5/6

(Nr. 16/96)

An die
Evang. Dekanatämter, Schuldekane,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520)

Das Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995 tritt gemäß Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Neuregelung des Diakonenrechts am **1. Januar 1997** in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zum Diakonen- und Diakoninnengesetz werden z. Zt. vom Oberkirchenrat erarbeitet und nach Anhörung der zu beteiligenden Gremien in den nächsten Monaten veröffentlicht. Aufgrund verschiedener Anfragen zu dem Gesetz weist der Oberkirchenrat vorab auf Folgendes hin:

1. Die Aus- und Fortbildungsordnung vom 16. April 1986 (Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung der kirchlichen Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der sozialen Diakonie) ist durch das Diakonen- und Diakoninnengesetz nicht aufgehoben worden, sondern weiterhin anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die §§ 4 bis 10. Jedoch wird die Aus- und Fortbildungsordnung aufgrund des Diakonen- und Diakoninnengesetzes ebenfalls überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Liste der anerkannten Ausbildungsstätten (Anlage 1 der Aus- und Fortbildungsordnung bzw. § 3 Abs. 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes) überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.
2. Nach § 12 des o. g. Gesetzes ist in der Regel der Kirchenbezirk Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen. Nach § 14 Abs. 1 werden die vorstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes, also am 1. Januar 1997, im Dienst einer Kirchengemeinde tätig sind, **auf ihren Antrag** in das Dienstverhältnis zu dem Kirchenbezirk übernommen, dem ihre Kirchengemeinde (bisheriger Anstellungsträger) angehört.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakonen- und Diakoninnengesetzes (1. Januar 1997) bei einer Kirchengemeinde angestellten Diakone und Diakoninnen in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik einen Rechtsanspruch darauf, in das Anstellungsverhältnis des jeweiligen Kirchenbezirks übernommen zu werden, **wenn sie dies innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr, ab Inkrafttreten des Gesetzes, also bis spätestens 31. Dezember 1997 auf dem Dienstweg (d. h., über den Anstellungsträger beim zuständigen Dekanatamt) beantragen.**

Eine Zustimmung des derzeitigen Anstellungsträgers bzw. des Kirchenbezirks dazu ist nicht erforderlich.

Auch bei Übernahme der Anstellungsträgerschaft durch den Kirchenbezirk bleibt der bisherige Dienstbereich und der bisherige Dienstauftrag während des Bestehens des Dienstverhältnisses unverändert.

Diakone und Diakoninnen, die von den Übernahmebestimmungen der §§ 12 und 14 erfasst sind, sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Übernahme durch den Kirchenbezirk zu beantragen. Sie bleiben, wenn sie dies wollen oder nicht innerhalb der Ausschlussfrist die Übernahme beantragt haben, im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Lediglich bei Freiwerden der Stelle (also bei Beendigung eines Dienstverhältnisses), geht die Diakonenstelle auf den Kirchenbezirk über; abgesehen von den Ausnahmefällen des § 12 Abs. 2.

3. Das Diakonen- und Diakoninnengesetz gilt auch für die Diakone bzw. Diakoninnen, die sich in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden. D. h., auch sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk zu stellen, wenn sie zu dem in § 14 Abs. 2 genannten Personenkreis gehören. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich das befristete Dienstverhältnis nicht aufgrund des Diakonen- und Diakoninnengesetzes in ein unbefristetes Dienstverhältnis umwandelt. Vielmehr endet ihr Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk (ggf. auch nach Übernahme) mit Ablauf der Befristung. Der Ausschluss der ordentlichen Kündigung durch den Anstellungsträger nach zwei- bzw. dreijähriger Bewährungszeit (§ 7 Abs. 3) hat auf das befristete Arbeitsverhältnis keine Auswirkung, da dieses Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf der Befristung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Anlagen

Mehrfertigungen für die Pfarrämter
sowie die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden
und Kirchengemeinderäte

gez.

(Dr. Spengler)
Oberkirchenrat

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 1997-04-16

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

AZ 59.0-1 Nr. 25/6

(Nr. 9/97)

Herr Sommer - 2 80

An die
Evang. Dekanatämter, Schuldekane,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone
(Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995 - Abl. 56 S. 520) sowie die dazu
erlassenen Ausführungsbestimmungen und Dienstordnungen**

Im Nachgang zum Rundschreiben vom 20. Juni 1996 - AZ 59.0-1 Nr. 5/6

Die Verordnung zur Ausführung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes, die Dienstordnungen für die einzelnen Tätigkeitsfelder der Diakone und Diakoninnen sowie weitere ergänzende Regelungen werden im Kirchlichen Abl. 57 Nr. 16 vom 30. April 1997 veröffentlicht.

Hierzu gibt der Oberkirchenrat noch folgende ergänzende Hinweise:

1. Zu § 3 - Ausbildungsziel und -gänge

Die beiden Ausbildungsgänge - der kirchlich und der staatlich anerkannte - vermitteln zusammen die doppelte Qualifikation. Dies ist das Kennzeichen für die Ausbildung zum Beruf der Diakonin bzw. des Diakons. Darum gehören beide Ausbildungsgänge zum Grundbestand der in § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes formulierten Regelausbildung.

Die Ausbildungsstätten haben im Rahmen ihrer Aufnahmeordnung auf die Einhaltung der Ausbildungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 zu achten. In begründeten Einzelfällen können sie auch Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung zulassen, die das 30. Lebensjahr überschritten haben.

2. Zu § 4 - Berufung

- a) Die Vorbereitungsstage zur Berufung in das Diakonenamt erfolgen in der Regel in der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf und umfassen drei bis fünf Tage. Dazu sollen die Diakoninnen und Diakone vom Anstellungsträger freigestellt werden. Die Tagungskosten (einschließlich Unterbringung und Verpflegung) übernimmt der Oberkirchenrat. Von den Teilnehmenden wird entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 3 der Reisekostenordnung für theologische Arbeitstagungen ein entsprechender Kostenersatz für häusliche Ersparnisse erhoben. Die Anstellungsträger werden gebeten, die Fahrtkosten zu übernehmen.
- b) Die geistlich-theologische Fortbildung nach § 4 Absatz 8 soll in zweijährigem Rhythmus zu je drei bis fünf Tagen stattfinden. Für die Freistellung und die Kostenübernahme gilt das unter a) Aufgeführte.

Für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen werden entsprechende Kurse während der Schulferien angeboten.

- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch während des Erziehungsurlaubs oder den Mutterschutzfristen Anträge auf Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin stellen. Die Rechtswirksamkeit ihres Antrags tritt dann in Kraft, wenn die betreffenden Personen wieder ihr "ruhendendes" Arbeitsverhältnis aufnehmen.
- d) Das Diakonen- und Diakoninnengesetz gilt auch für die Diakone und Diakoninnen, die sich in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden. Sie haben auch das Recht, einen Antrag auf Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin zu stellen. Damit können sie entsprechend § 5 Absatz 1 die Anstellungsfähigkeit erwerben. Aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses gilt jedoch § 5 Absatz 2 (siehe hierzu Nr. 3 b des Rundschreibens).

Auch Diakone und Diakoninnen, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk zu stellen, wenn sie zu dem in § 14 Absatz 2 genannten Personenkreis gehören. Dies gilt jedoch nicht für Diakone und Diakoninnen, die eine befristete Vertretungstätigkeit wahrnehmen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass sich das befristete Dienstverhältnis nicht aufgrund des Diakonen- und Diakoninnengesetzes in ein unbefristetes Dienstverhältnis umwandelt. Vielmehr endet ihr Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk (ggf. auch nach Übernahme) mit Ablauf der Befristung. Der Ausschluss der ordentlichen Kündigung durch den Anstellungsträger nach zwei- bzw. dreijähriger Bewährungszeit (§ 7 Absatz 3) hat auf das befristete Arbeitsverhältnis keine Auswirkung, da dieses Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf der Befristung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Zu § 5 - Anstellungsfähigkeit

- a) Mit der Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit nach § 5 Absatz 1 wird dokumentiert, dass der Diakon oder die Diakonin die in der Regel in den Anstellungs- oder Dienstvertragsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen hat und damit die Anstellungsver Voraussetzungen erfüllt.
- b) Die Berufung zum Diakon oder zur Diakonin und die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach § 5 Absatz 2 begründet jedoch kein Dienstverhältnis zu einem kirchlichen, diakonischen oder sonstigen Dienstgeber. Sie verleiht lediglich das Recht, sich um Diakonenstellen zu bewerben. Die Entscheidung der jeweiligen Anstellungsträger über die Anstellung bleibt hiervon unberührt.

4. Zu § 7 - Anstellung

- a) Der Ausschluss der ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber nach Ablauf der zwei- bzw. dreijährigen Bewährungszeit bedeutet nicht, dass eine Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber völlig ausgeschlossen ist. Das Recht der außerordentlichen Kündigung nach den jeweiligen Bestimmungen der KAO (§ 31), den AVR oder sonstigen Anstellungsordnungen oder den gesetzlichen Bestimmungen (§ 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- b) Die Bewährungszeit nach § 7 Absatz 3 wird nicht durch die Zeiten der Mutterschutzfristen oder eines Erziehungsurlaubs unterbrochen, jedoch werden die Zeiten des Erziehungsurlaubs nicht als Bewährungszeit nach § 7 Absatz 3 angerechnet. Die Bewährungszeit verlängert sich deshalb um die Zeit des Erziehungsurlaubs.
- c) Da die Bewährungszeit für den Ausschluss der ordentlichen Kündigung innerhalb des Geltungsbereichs des Diakonen- und Diakoninnengesetzes nicht mit jedem neuen Beschäftigungsverhältnis beginnt, sondern grundsätzlich auch auf einen neuen Arbeitgeber im Geltungsbereich des Gesetzes übergeht, entfällt bei einem Stellenwechsel auch die Möglichkeit der "erleichterten Kündigung durch den Dienstgeber während der Probezeit".

Der neue Dienstgeber hat deshalb nur die Möglichkeit, das Dienstverhältnis während der Probezeit oder danach aus "wichtigem Grund" zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, wonach dem Dienstgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist.

Zu beachten sind hierbei insbesondere die Übergangsbestimmungen in § 2 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen.

Die Bewährung bei der Aufgabenerfüllung kann nach folgenden Kriterien überprüft werden:

- Kontaktfähigkeit,
- Belastbarkeit,
- Flexibilität,
- Kreativität,
- Lernfähigkeit,
- Führung der Mitarbeiterschaft,
- Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Motivation,
- Organisationsfähigkeit,
- Selbständigkeit,
- Teamfähigkeit,
- Zusammenarbeit mit Dritten, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Ehrenamtlichen und Gemeindegliedern.

- d) Wer oder welche Gremien bei der Beurteilung der Bewährung anzuhören sind, ist von den jeweiligen örtlichen Strukturen und Zuständigkeiten abhängig.

Bei Jugendreferentinnen und -referenten ist aufgrund von § 11 der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit der Bezirksarbeitskreis bei der Beurteilung anzuhören.

Bei Gemeindediakoninnen und -diakonen sind Vorgesetzte oder sonstige Verantwortliche in den Orten ihres Dienstauftrages bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Beurteilung ist **spätestens fünfzehn Monate nach Dienstantritt** (erste Anstellung) durchzuführen und spätestens **drei Monate vor Ablauf der Bewährungszeit** mit dem Diakon oder der Diakonin zu erörtern. Zeigen sich bereits vor der Durchführung der Beurteilung Mängel oder sonstige Sachverhalte, die die Bewährung nach § 7 in Frage stellen oder eine Verlängerung der Bewährungszeit erforderlich machen, sind diese festzuhalten und mit dem oder der Betroffenen alsbald zu erörtern.

5. Zu § 9 - Dienstordnung

In den Dienstordnungen ist jeweils festzuhalten, wem die unmittelbare Dienst- oder Fachaufsicht übertragen wird.

Zum Inhalt der Dienst- bzw. Fachaufsicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

a) **Dienstaufsicht**

Unter dem Begriff "Dienstaufsicht" ist allgemein die Aufsicht des oder der Vorgesetzten über die Erfüllung der Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verstehen. Zuständig hierfür ist in der Regel derjenige oder diejenige Vorgesetzte, der oder die für die personalrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig ist.

Dienstaufsicht ist jedoch, zumindest zum Teil, auch die Aufgabe jedes oder jeder Vorgesetzten, also jeder Person, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aufgrund des Dienstverhältnisses für deren dienstliche Tätigkeiten Anordnungen erteilen darf. (Dies ist z. B. der Fall bei der Überwachung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, die Einverständniserklärung bei Urlaubsgesuchen u. ä.)

Durch die Dienstaufsicht wird die Tätigkeit der Unterstellten bei der Ausführung der ihnen übertragenen dienstlichen Aufgaben überwacht, um deren konkrete und korrekte Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht auf den Kirchengemeinderat des Ortes, bei dem der Diakon oder die Diakonin den Dienstauftrag wahrzunehmen hat, ist dann nicht möglich, wenn der Diakon oder die Diakonin gleichzeitig Mitglied dieses Gremiums ist (z. B. durch Zuwahl). Fällt auf Antrag des Diakons oder der Diakonin die Anstellungsträgerschaft gemäß § 15 auf den Kirchenbezirk, so liegt die Entscheidung über die Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht beim Kirchenbezirksausschuss.

b) Fachaufsicht

Die "Fachaufsicht" ist ein Teil der Dienstaufsicht. Es handelt sich hierbei um eine auf die sachliche Kompetenzerledigung bezogene Rechts- und Zweckmäßigkeitenaufsicht. Sie dient ebenfalls der Beobachtung und Beeinflussung der Tätigkeit der nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch die Fachaufsicht erfolgt in der Regel durch die Anwendung von Aufsichtsmitteln.

Sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht kann ggf. - je nach den örtlichen Verhältnissen - auch auf mehrere Personen oder Gremien aufgeteilt werden. Dies ist eine Frage der Koordination bzw. der Absprache sowohl für die Betroffenen als auch die Vorgesetzten. Wichtig ist, dass klar festgelegt ist, wer für welche Bereiche die Dienst- bzw. die Fachaufsicht hat und in welchem Umfang Weisungsberechtigung besteht.

Die Letztverantwortung liegt bei allen Dienstverhältnissen beim Anstellungsträger; dies ist nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung bei der Mitarbeiterschaft der Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat, bei der Mitarbeiterschaft des Kirchenbezirks der Kirchenbezirksausschuss, da diese über die Anstellungen und Entlassungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entscheiden haben.

6. Zu § 11 - Gemeinschaften im Diakonenamt

Im Falle des § 11 Absatz 3 (Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes) werden auch die berufsständischen Vertretungen (z. B. Landesarbeitskreis der Gemeindediakoninnen und -diakone, Jugendreferentinnen- und -referentenausschuss des EJW) und die für die jeweiligen Berufsgruppen zuständigen landeskirchlichen Einrichtungen und Werke angehört.

7. Zu §§ 14 und 15 - Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk

Wird eine Diakonenstelle vorübergehend - z. B. wegen Beurlaubung des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin - mit einer Vertretungskraft besetzt, führt dies nicht dazu, dass die "vorübergehend frei werdende Stelle" gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz auf den Kirchenbezirk übergeht. Die Stelle bleibt bis zu ihrem endgültigen Freiwerden beim bisherigen Anstellungsträger.

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

gez.
Dr. Spengler
Oberkirchenrat

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 98-06-17
Postfach 10 13 42
Telefon (07 11) 21 49-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Herr Sommer -2 80

AZ 59.0-1 zu Nr. 50/6

(Nr. 12/98)

An die
Evang. Dekanatämter,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520)

In der letzten Zeit haben den Oberkirchenrat wiederholt Anfragen zum Geltungsbereich des Diakonen- und Diakoninnengesetzes erreicht. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob auch Diakone und Diakoninnen, vor allem Sozialdiakone/Sozialdiakoninnen, die in Diakonischen Bezirksstellen tätig sind, unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Hierzu weist der Oberkirchenrat auf Folgendes hin:

1. Alle Diakone und Diakoninnen - auch Sozialdiakone und -diakoninnen -, die eine Ausbildung nach § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes absolviert haben, sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst.

Zum einen umfasst der in § 8 dieses Gesetzes umschriebene Aufgabenkreis auch die Aufgaben der Geschäftsführung einer Diakonischen Bezirksstelle, zum anderen sind im Vergütungsgruppenplan 25 in der Fußnote 1 Sozialdiakone/Sozialdiakoninnen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne von § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ausdrücklich Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleichgestellt (siehe auch Fallgruppe 3 c des vorgenannten Vergütungsgruppenplans).

2. Sowohl die Präambel zum Diakonen- und Diakoninnengesetz, die § 1 Abs. 1 des Diakoniegengesetzes zitiert, als auch § 1 Abs. 2 des oben genannten Gesetzes machen deutlich, dass sich der Geltungsbereich des letztgenannten Gesetzes nicht nur auf Gemeindediakone/-diakoninnen, Jugendreferenten/-referentinnen und Religionspädagogen/-pädagoginnen, sondern auch auf Sozialdiakone und -diakoninnen bezieht.

Dem widerspricht auch nicht, dass im besonderen Teil des Diakonen- und Diakoninnengesetzes - Abschnitt II - nur Gemeindediakone/-diakoninnen, Jugendreferenten/-referentinnen sowie Religionspädagogen/-pädagoginnen genannt sind. In diesem Fall handelt es sich nur um spezielle Regelungen über das Anstellungsverhältnis sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

3. Demgegenüber erfasst Abschnitt I des Gesetzes (allgemeiner Teil) alle Diakoninnen und Diakone mit der Regelausbildung gemäß § 3.

Daraus ergibt sich auch, dass bei Sozialdiakonen/-diakoninnen nach § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger nach zweijähriger Bewährung ausgeschlossen ist und deshalb diese Bestimmung Vorrang vor § 30 Abs. 3 KAO hat.

Dies bedeutet ebenfalls, dass mit Diakoninnen und Diakonen, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetzes erfüllen, bei der Neubegründung eines Beschäftigungsverhältnisses keine Probezeit nach § 9 a der KAO vereinbart werden kann und deshalb in diesen Fällen auch keine Kündigung innerhalb der Probezeit möglich ist.

4. In den Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 245) zu § 7 ist ausdrücklich festgestellt, dass die Bewährungszeit für den Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 innerhalb des Geltungsbereichs des Diakonen- und Diakoninnengesetzes nicht mit jedem Beschäftigungsverhältnis von neuem zu laufen beginnt.

Als Bewährungszeiten sind Beschäftigungszeiten bei der Landeskirche, einem ihrer Kirchenbezirke, ihren Kirchengemeinden oder bei anderen Körperschaften und Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, sowie bei einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V. anrechnungsfähig (siehe § 2 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 11. März 1997).

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

gez.

Dr. Spengler
Oberkirchenrat

Anlagen

Mehrfertigungen für die Pfarrämter sowie
die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäte

Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg

Vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300)

Zur Ausführung des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) wird gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung verordnet:

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen gemäß des § 3 Abs. 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes erfüllt und bereit ist, am gemeinsamen Leben auf der Karlshöhe teilzunehmen.

(2) Für die Aufnahme in die Fachhochschule gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

§ 2 Aufnahmeantrag

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen erfolgt durch die Vorlage des Aufnahmeantrags.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf, Geburtsurkunde und polizeiliches Führungszeugnis;
- Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife und einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder Berufstätigkeit;
- Pfarramtliches Zeugnis und
- in der Regel Nachweis über eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder in einer diakonischen Einrichtung oder in der kirchlichen Jugendarbeit durch die Stellungnahme eines kirchlichen oder diakonischen Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin.

§ 3 Aufnahmekommission

(1) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die kirchliche Ausbildung für Diakoninnen und Diakone entscheidet die Aufnahmekommission.

(2) Die Mitglieder der Aufnahmekommission, die ihr nicht kraft Amtes angehören, werden vom Kuratorium für die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg auf Vorschlag der jeweiligen Gremien bzw. Institutionen berufen.

(3) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses für die Diakoninnen- und Diakonen-ausbildung gemäß § 9 Abs. 2.
2. Aus kirchlichen und diakonischen Institutionen:
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums;
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evang. Jugendwerks in Württemberg;

- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.;
- der Beauftragte oder die Beauftragte der Landeskirche für die Gemeindediakonie.

(4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses. Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin gemäß § 11 ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Aufnahmekommission.

§ 4

Arbeitsweise der Aufnahmekommission

(1) Der oder die Vorsitzende bildet im Einvernehmen mit der Aufnahmekommission aus deren Mitgliedern einen geschäftsführenden Ausschuss. Diesem obliegt die Vorauswahl der Bewerber und Bewerberinnen.

(2) Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder sind zu Verschwiegenheit bezüglich der behandelten Inhalte und Personen verpflichtet.

(3) Der oder die Vorsitzende benennt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.

§ 5

Ausbildung und Prüfung

(1) Für die Tätigkeitsfelder des Religionsunterrichts und der Gemeindediakonie sowie der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche besteht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studium der Religionspädagogik und in dem Ergänzungsstudium der Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die beiden Diplomprüfungen nachgewiesen.

(2) Für die Tätigkeitsfelder der sozialen Diakonie einschließlich der sozialdiakonischen Jugend- und Gemeindearbeit geschieht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studiengang Sozialarbeit/Soziale Diakonie an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Diplomprüfung in Sozialarbeit und das Kirchliche Examen nachgewiesen.

(3) Für weitere Tätigkeitsfelder kann die Stiftung Karlshöhe im Auftrag der Landeskirche ausbilden. Sie arbeitet dabei mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg oder anderen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen zusammen. Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine fachspezifische Qualifikation und ein Kirchliches Examen nachgewiesen.

§ 6

Gemeinschaft und geistliches Leben

(1) Gemeinschaft gehört zur Gestalt der Ausbildung zum Diakonenamt wie seines Dienstes. Die Offenheit füreinander, das gemeinsame geistliche Leben, die gegenseitige Begleitung und Unterstützung sind wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung auf den Dienst der Diakonin und des Diakons und kennzeichnen dessen Ausübung. Die Bereitschaft, sich mit den eigenen Gaben an dieser Gemeinschaft zu beteiligen, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zum Diakonenamt.

(2) Das gemeinsame Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt wird von der Stiftung Karlshöhe gefördert. Dies geschieht insbesondere durch das Studienwohnheim und die Angebote des Karlshöher Diakonieverbands und seiner Fachgruppen.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt sind eingeladen, Mitglieder im Karlshöher Diakonieverband zu werden.

(4) Das gemeinschaftliche Leben der Studierenden, die zum Diakonenamt ausgebildet werden, ist verbunden mit dem Leben der Studierendengemeinde der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Karlshöher Gemeinde.

§ 7

Berufung und Einsegnung in das Amt der Diakonin und des Diakons

(1) Für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik und Sozialpädagogik sowie Sozialarbeit/Soziale Diakonie erfolgt die Berufung und Einsegnung nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums (§ 5) und nach der Teilnahme an den Vorbereitungsstagen.

(2) Die Berufung und Einsegnung findet in einem Gottesdienst auf der Karlshöhe statt und wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder in ihrer bzw. seiner Vertretung von dem Theologischen Leiter oder der Theologischen Leiterin der Stiftung Karlshöhe durchgeführt.

(3) Über Berufung und Einsegnung entscheidet auf Antrag der Gemeinsame Ausschuss für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen (§ 9). Dem Antrag sind die Abschlusszeugnisse des Studiums und ggf. des Kirchlichen Examins beizufügen. Der Ausschuss kann vor seiner Entscheidung mit den Antragstellern und Antragstellerinnen Gespräche führen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg

Die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg in der Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen liegt bei den jeweils zuständigen Organen der Fachhochschule und der Stiftung. Für die Durchführung der Zusammenarbeit sind zuständig

- der Gemeinsame Ausschuss für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 9),
- der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe (§ 10) und
- der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule (§ 11).

§ 9

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Aus Vertretern der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- Wahl des Ausbildungsleiters bzw. der Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung;
- Mitwirkung bei der Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber;
- Förderung der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens;
- Klärung von Sonderfällen;
- Entscheidung über die Zulassung zur Berufung und Einsegnung;
- Arbeit an konzeptionellen Fragen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vorsitzender oder Vorsitzende;
- b) der Rektor oder die Rektorin der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen - Ludwigsburg;

- c) der Studienwohnheimleiter oder die Studienwohnheimleiterin;
- d) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Karlshöher Diakonieverbands;
- e) der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Religionspädagogik;
- f) eine von der Fachhochschule benannte Lehrkraft des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie;
- g) für die Übergangszeit bis 29. Februar 2004 der Prorektor oder die Prorektorin aus dem Lehrkörper der ehemaligen Evang. Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg;
- h) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrats;
- i) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Religionspädagogik oder Sozialpädagogik;
- j) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie.

§ 10

Theologischer Leiter bzw. Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe

Der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe ist zuständig für die Aufgaben der Diakoninnen- und Diakonenausbildung, die die Evangelische Landeskirche der Stiftung Karlshöhe zugewiesen hat. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben (vgl. den Vertrag zwischen der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen vom 27. Juli 1999):

- Vorsitz in der Aufnahmekommission;
- Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss;
- Vorbereitung und Durchführung der Berufung und ggf. Einsegnung ins Amt der Diakonin und des Diakons;
- Mitwirkung am Kirchlichen Examen der Sozialdiakoninnen und -diakone;
- Verantwortung für das Studienwohnheim;
- Mitverantwortung für die Fachhochschulgemeinde;
- Verantwortung für die landeskirchliche Aufbauausbildung;
- Durchführung weiterer Formen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 5 Abs. 3);
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung und des Diakonats.

§ 11

Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleiterin

Der Gemeinsame Ausschuss wählt eines der in § 9 Abs. 2 unter Buchstaben e), f) und g) aufgeführten Mitglieder zum Ausbildungsleiter bzw. zur Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule. Dieser bzw. diese ist zuständig für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Fachhochschule. Seine bzw. ihre Aufgaben sind u. a.

- die Koordinierung des Studiums der Diakoninnen und Diakone und die Vertretung seiner Belange in den Gremien der Fachhochschule;
- die Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung und ihres Curriculums an der Fachhochschule;
- die Mitarbeit im Gemeinsamen Ausschuss als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende;

- die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Theologischen Leiter bzw. der Theologischen Leiterin und die Mitarbeit in den Gremien der Stiftung Karlshöhe und
- im Auftrag der Stiftung Karlshöhe die Vertretung der Belange der Diakoninnen- und Diakonen- und Diakonen- und Diakonenausbildung der Fachhochschule in der Konferenz der Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen im Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e. V.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 245) gestrichen.

Anlage 1 a

Evangelische Landeskirche in Württemberg

**URKUNDE
ÜBER DIE BERUFUNG IN DAS AMT DES DIAKONS**

Im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde heute im Gottesdienst der (Kirche, Ort)
Herr
geboren am in
gemäß § 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons berufen. Er hat dabei vor Gott und der christlichen Gemeinde die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen und diese mit den folgenden Worten bestätigt:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diakon zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen Dienst als Diakon im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

Mit seiner daraufhin erfolgten Berufung wurde öffentlich bestätigt, dass ihm die Rechte und Pflichten eines Diakons nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg übertragen sind.

....., den

Der/Die mit der Einführung Beauftragte:

Der Diakon:

.....

Der Landesbischof:

.....

Anlage 1 b

Evangelische Landeskirche in Württemberg

**URKUNDE
ÜBER DIE BERUFUNG IN DAS AMT DER DIAKONIN**

Im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde heute
im Gottesdienst der (Kirche, Ort)

Frau

geboren am in

gemäß § 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin berufen. Sie hat
dabei vor Gott und der christlichen Gemeinde die damit verbundenen Verpflichtungen über-
nommen und diese mit den folgenden Worten bestätigt:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt
als Diakonin zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in
der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt
verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung,
Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde und will darauf Acht haben,
dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will
meinen Dienst als Diakonin im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer
Landeskirche tun.“

Mit ihrer daraufhin erfolgten Berufung wurde öffentlich bestätigt, dass ihr die Rechte und Pflich-
ten einer Diakonin nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz der Evangelischen Landeskir-
che in Württemberg übertragen sind.

....., den

Der/Die mit der Einführung Beauftragte:

Die Diakonin:

.....

Der Landesbischof:

.....

Anlage 2 a

Evangelische Landeskirche in Württemberg
Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit

Hiermit wird

Herrn Diakon

bescheinigt, dass er nach § 5 Absatz 1 des Kirchlichen Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche
in Württemberg vom 23. Oktober 1995 die Anstellungsfähigkeit als Diakon
erworben hat.

Stuttgart, den

Evang. Oberkirchenrat:

Anlage 2 b

Evangelische Landeskirche in Württemberg
Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit

Hiermit wird

Frau Diakonin

bescheinigt, dass sie nach § 5 Absatz 1 des Kirchlichen Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche
in Württemberg vom 23. Oktober 1995 die Anstellungsfähigkeit als Diakonin
erworben hat.

Stuttgart, den

Evang. Oberkirchenrat:

Anlage 3 a

**Dienstordnung für Diakone und Diakoninnen
im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
(Berufsgruppe: Jugendreferenten/Jugendreferentinnen)**

**§ 1
Auftrag**

(1) Diakone und Diakoninnen sind nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz durch ihre Ausbildung und die Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken. Davon ist ihr Auftrag bestimmt. Sie bezeugen in ihrer Arbeit die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

Sie sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mindern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(2) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

(3) Im Bereich des Evang. Jugendwerks in Württemberg übt der Jugendreferent oder die Jugendreferentin seinen oder ihren Dienst gemäß § 2 Absatz 1 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg aus.

§ 2 Absatz 1 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg lautet:

„Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

**§ 2
Dienst- und Aufgabenbereich**

(1) Der Dienst- und Aufgabenbereich von Herrn/Frau umfasst die Tätigkeit als Jugendreferent/Jugendreferentin
im Kirchenbezirk
im Kirchlichen Verband
im Distrikt
in der/den Kirchengemeinde/n

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Biblische Verkündigung, Seelsorge und Beratung
2. Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Ausführung der in § 11 Absatz 2 der Ordnung für die Bezirksarbeit genannten Aufgaben

.....
.....
.....

(Die Aufgabenfelder können auch als Anlage zur Dienstordnung auf einem separaten Blatt aufgelistet werden. Die Aufgabenbeschreibung ist im zweijährigen Turnus zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.)

(2) Zum Dienstauftrag gehört auch die Teilnahme an Gremien auf Landkreis- bzw. Kirchenbezirksebene, im Distrikt bzw. Kirchengemeinden innerhalb des Dienstbereichs, in denen die Arbeit vertreten sein muss, sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Kirchenbezirks- bzw. Kirchengemeindeebene, die mit befasst sind. Es besteht Kontakt zu Ausbildungsstätten, die für die Arbeit von Belang sind.

(3) Andere, als in den Absätzen 1 und 2 genannte Aufgaben, insbesondere im außerkirchlichen Bereich, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses/des beschließenden Ausschusses für Jugendarbeit des Kirchenbezirks und des Vorstands des Evangelischen Jugendwerks Bezirk wahrgenommen werden.

(4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben arbeitet Herr/Frau selbständig. Er/Sie ist im jeweiligen Bereich für die Planungen und Durchführung zuständig.

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht obliegt dem
Die direkte Dienstaufsicht hat Herr/Frau

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem Bezirksarbeitskreis/Vorstand des Evangelischen Jugendwerks Bezirk
Die direkte Fachaufsicht hat Herr/Frau

§ 4 Tätigkeitsbericht

(1) Der Jugendreferent/Die Jugendreferentin legt regelmäßig, mindestens im Zeitabstand eines Jahres, den die Dienst- und Fachaufsicht führenden Gremien einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der gemeinsam zu besprechen ist.

(2) Von Zeit zu Zeit soll der Bezirkssynode, dem Kirchenbezirksausschuss bzw. der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk über die Tätigkeit berichtet werden.

§ 5 Dienstfahrten

(1) Dienstreisen, die der Jugendreferent/die Jugendreferentin zur Ausübung seines/ihrer Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten bzw. Fachaufsichtführenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herrn/Frau vorzulegen ist.

§ 6 Dienstzimmer

Das Dienstzimmer (siehe Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 7. Februar 1997 – AZ 23.30 Nr. 35/6 -) befindet sich im

§ 7
Dienstbesprechungen, Fortbildung

(1) Der Jugendreferent/Die Jugendreferentin nimmt an Zusammenkünften für Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, die von der Landesstelle des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg veranstaltet werden (z. B. Konvent, Studientag usw.) und an den geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend § 4 Absatz 8 Diakonen- und Diakoninengesetz teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung.

(2) Er/Sie nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit den Dienst- und Fachaufsichtführenden teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbständig beruflich weiterzubilden.

(3) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.

(4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen soll dem Jugendreferenten/der Jugendreferentin die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Einzelfestlegungen können nach Anhörung des Jugendreferenten/der Jugendreferentin durch den Anstellungsträger geändert werden.

.....
.....
.....

§ 9

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

1. der Anstellungsträger
2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin
3. der Bezirksarbeitskreis
4. die Landesstelle des Evang. Jugendwerks in Württemberg
5. der Evang. Oberkirchenrat

.....

Datum

Anstellungsträger

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Anlage 3 b

**Dienstordnung für Diakone und Diakoninnen
im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
(Berufsgruppe: Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen)**

**§ 1
Auftrag**

(1) Diakone und Diakoninnen sind nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz durch ihre Ausbildung und die Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken. Davon ist ihr Auftrag bestimmt. Sie bezeugen in ihrer Arbeit die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

Sie sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mindern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(2) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

**§ 2
Dienst und Aufgabenbereich**

(1) Der Dienst- und Aufgabenbereich von Herrn/Frau
umfasst die Tätigkeit als Gemeindediakon/Gemeindediakonin
im Kirchenbezirk
im Kirchlichen Verband
im Distrikt
in der/den Kirchengemeinde/n

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

.....
.....
.....
.....
.....

(Die Aufgabenfelder können auch als Anlage zur Dienstordnung auf einem separaten Blatt aufgelistet werden. Die Aufgabenbeschreibung ist im zweijährigen Turnus zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.)

(2) Zum Dienstauftrag gehört auch die Teilnahme an Gremien auf Landkreis- bzw. Kirchenbezirksebene, im Distrikt bzw. Kirchengemeinden innerhalb des Dienstbereichs, in denen die Arbeit vertreten sein muss, sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Kirchenbezirks- bzw. Kirchengemeindeebene, die mit befasst sind. Es besteht Kontakt zu Ausbildungsstätten, die für die Arbeit von Belang sind.

(3) Andere, als in den Absätzen 1 und 2 genannte Aufgaben, insbesondere im außerkirchlichen Bereich, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses wahrgenommen werden.

(4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben arbeitet Herr/Frau selbständig. Er/Sie ist im jeweiligen Bereich für die Planungen und Durchführung zuständig.

**§ 3
Dienst- und Fachaufsicht**

- (1) Die Dienstaufsicht obliegt dem
Die direkte Dienstaufsicht hat Herr/Frau
- (2) Die Fachaufsicht obliegt dem
Die direkte Fachaufsicht hat Herr/Frau

**§ 4
Tätigkeitsbericht**

- (1) Der Diakon/Die Diakonin legt regelmäßig, mindestens im Zeitabstand eines Jahres, den die Dienst- und Fachaufsicht führenden Gremien einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der gemeinsam zu besprechen ist.
- (2) Von Zeit zu Zeit soll der Bezirkssynode, dem Kirchenbezirksausschuss bzw. den sonstigen verantwortlichen Gremien über die Tätigkeit berichtet werden.

**§ 5
Dienstfahrten**

- (1) Dienstreisen, die der Diakon/die Diakonin zur Ausübung seines/ihres Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herrn/Frau vorzulegen ist.

**§ 6
Dienstzimmer**

Das Dienstzimmer oder Amtszimmer (siehe Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 7. Februar 1997 – AZ 23.30 Nr. 35/6 –) befindet sich im

.....

**§ 7
Dienstbesprechungen, Fortbildung**

- (1) Der Diakon/Die Diakonin nimmt an Zusammenkünften für Diakone und Diakoninnen (z. B. Konvent, Studenttag usw.), den geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend § 4 Absatz 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung.
- (2) Er/Sie nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbständig beruflich weiterzubilden.
- (3) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.

(4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen soll dem Diakon/der Diakonin die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen**

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Einzelfestlegungen können nach Anhörung des Diakons/der Diakonin durch den Anstellungsträger geändert werden.

§ 9

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

1. der Anstellungsträger
2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin
3. der Evang. Oberkirchenrat

.....

.....

Datum

Anstellungsträger

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Anlage 3 c

**Dienstordnung für Diakone und Diakoninnen
im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
(Berufsgruppe: Religionspädagogen/Religionspädagoginnen)**

**§ 1
Auftrag**

(1) Diakone und Diakoninnen sind nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz durch ihre Ausbildung und die Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken. Davon ist ihr Auftrag bestimmt. Sie bezeugen in ihrer Arbeit die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

Sie sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mindern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(2) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen leisten einen spezifisch gesellschafts-diakonischen Beitrag im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Werteerziehung, der religiös-ethischen Bildung, der Verkündigung und Seelsorge.

**§ 2
Dienst- und Aufgabenbereich**

Der Dienst- und Aufgabenbereich von Herrn/Frau umfasst die Tätigkeit als Religionspädagoge/Religionspädagogin

im Kirchenbezirk

im Kirchlichen Verband

im Distrikt

in der/den Kirchengemeinde/n

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

Neben seiner/ihrer Unterrichtstätigkeit hat er/sie an Konferenzen, Konventen und anderen dienstlichen Veranstaltungen für Lehrkräfte teilzunehmen.

Für die Zuweisung des Lehrauftrags ist der Schuldekan/die Schuldekanin zuständig. Der volle Unterrichtsauftrag richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

.....

.....

.....

**§ 3
Dienst- und Fachaufsicht**

Die Dienst- und Fachaufsicht hat der Schuldekan/die Schuldekanin.

§ 4
Unterrichtsplanung – Tätigkeitsbericht

Zu Beginn jedes Schulhalbjahres ist im Einvernehmen mit der Fachlehrerkonferenz ein Stoffverteilungsplan zu erarbeiten, der der Schulleitung und dem Schuldekan oder der Schuldekanin vorzulegen ist.

Am Ende des Schuljahres ist dem Schuldekan oder der Schuldekanin ein schriftlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen oder nach Rücksprache mit dem Schuldekan oder der Schuldekanin bei einer verpflichtenden Dienstbesprechung ein mündlicher Tätigkeitsbericht vorzutragen, der protokolliert wird.

§ 5
Dienstfahrten

(1) Dienstreisen, die der Diakon/die Diakonin zur Ausübung seines/ihres Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herrn/Frau vorzulegen ist.

§ 6
Dienstbesprechungen, Fortbildung

(1) Der Diakon/Die Diakonin nimmt an Zusammenkünften für Diakone oder Diakoninnen (z. B. Konvent, Studientag usw.), den geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend § 4 Absatz 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung.

(2) Er/Sie nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbständig beruflich weiterzubilden.

(3) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.

(4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen soll dem Diakon/der Diakonin die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Einzelfestlegungen können nach Anhörung des Diakons/der Diakonin durch den Anstellungsträger geändert werden.

.....
.....
.....
.....

§ 8

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

1. der Anstellungsträger
2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin
3. der Schuldekan/die Schuldekanin
4. der Evang. Oberkirchenrat

.....
.....

Datum

Anstellungsträger

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Anlage 3 d

**Dienstordnung für Diakone und Diakoninnen
im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
(Soweit nicht für die einzelne Berufsgruppe eine besondere Dienstordnung besteht)**

**§ 1
Auftrag**

(1) Diakone und Diakoninnen sind nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz durch ihre Ausbildung und die Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken. Davon ist ihr Auftrag bestimmt. Sie bezeugen in ihrer Arbeit die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.

Sie sind beauftragt, durch Hilfeleistungen an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mindern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.

(2) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sie sich am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

**§ 2
Dienst- und Aufgabenbereich**

(1) Der Dienst- und Aufgabenbereich von Herrn/Frau

umfasst die Tätigkeit als

im Kirchenbezirk

im Kirchlichen Verband

im Distrikt

in der/den Kirchengemeinde/n

Ihm/Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

.....
.....
.....

(Die Aufgabenfelder können auch als Anlage zur Dienstordnung auf einem separaten Blatt aufgelistet werden. Die Aufgabenbeschreibung ist im zweijährigen Turnus zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.)

(2) Zum Dienstauftrag gehört auch die Teilnahme an Gremien auf Landkreis- bzw. Kirchenbezirksebene, im Distrikt bzw. Kirchengemeinden innerhalb des Dienstbereichs, in denen die Arbeit vertreten sein muss, sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Kirchenbezirks- bzw. Kirchengemeindeebene, die mit befasst sind. Es besteht Kontakt zu Ausbildungsstätten, die für die Arbeit von Belang sind.

(3) Andere, als in den Absätzen 1 und 2 genannte Aufgaben, insbesondere im außerkirchlichen Bereich, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses wahrgenommen werden.

(4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben arbeitet Herr/Frau selbstständig. Er/Sie ist im jeweiligen Bereich für die Planungen und Durchführung zuständig.

**§ 3
Dienst- und Fachaufsicht**

- (1) Die Dienstaufsicht obliegt dem
- Die direkte Dienstaufsicht hat Herr/Frau
- (2) Die Fachaufsicht obliegt dem
- Die direkte Fachaufsicht hat Herr/Frau

**§ 4
Tätigkeitsbericht**

- (1) Der Diakon/Die Diakonin legt regelmäßig, mindestens im Zeitabstand eines Jahres, den die Dienst- und Fachaufsicht führenden Gremien einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der gemeinsam zu besprechen ist.
- (2) Von Zeit zu Zeit soll der Bezirkssynode, dem Kirchenbezirksausschuss bzw. den sonstigen verantwortlichen Gremien über die Tätigkeit berichtet werden.

**§ 5
Dienstfahrten**

- (1) Dienstreisen, die der Diakon/die Diakonin zur Ausübung seines/ihres Dienstes innerhalb des Dienstbereichs (siehe § 2 Abs. 1) unternimmt, gelten als genehmigt. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung durch die oder den Vorgesetzten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über alle im Rahmen des Dienstauftrages ausgeführten Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich Herrn/Frau vorzulegen ist.

**§ 6
Dienstzimmer**

Das Dienstzimmer oder Amtszimmer (siehe Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 7. Februar 1997 – AZ 23.30 Nr. 35/6 –) befindet sich im

.....

**§ 7
Dienstbesprechungen, Fortbildung**

- (1) Der Diakon/Die Diakonin nimmt an Zusammenkünften für Diakone oder Diakoninnen (z. B. Konvent, Studententag usw.), den geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend § 4 Absatz 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz teil. Er/Sie beantragt hierzu Dienstbefreiung.
- (2) Er/Sie nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit teil. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung (§ 1 KAO), sich selbstständig beruflich weiterzubilden.
- (3) Dienstbefreiung wird gewährt für die Teilnahme an landeskirchlich beauftragten Gremien.
- (4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Regelungen soll dem Diakon/der Diakonin die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen**

Der Dienstauftrag und die aufgrund dieser Dienstordnung notwendigen Festlegungen können nach Anhörung des Diakons/der Diakonin durch den Anstellungsträger geändert werden.

.....
.....
.....

§ 9

Eine Ausfertigung dieser Dienstordnung erhalten je:

- 1. der Anstellungsträger.....
 - 2. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin.....
 - 3. der Evang. Oberkirchenrat.....
- Datum
- Anstellungsträger
- Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Anlage 4 a

An die
Gemeinschaft im Diakonenamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 11 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Oktober 1995 erbitten wir Ihre Zustimmung zur

..... Anstellung

..... Stellenwechsel

..... Entzug der Anstellungsfähigkeit

von Herrn Diakon

Ihre Zustimmung oder Ablehnung bitten wir Sie durch das Ankreuzen der folgenden Kästchen zum Ausdruck zu bringen, oder durch einen von Ihnen gesondert verfassten Text, und dies dann durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

Ja

Nein

.....

.....

....., den

.....

(Unterschrift)

Anlage 4 b

An die
Gemeinschaft im Diakonenamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 11 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Oktober 1995 erbitten wir Ihre Zustimmung zur

..... Anstellung

..... Stellenwechsel

..... Entzug der Anstellungsfähigkeit

von Frau Diakonin

Ihre Zustimmung oder Ablehnung bitten wir Sie durch das Ankreuzen der folgenden Kästchen zum Ausdruck zu bringen, oder durch einen von Ihnen gesondert verfassten Text, und dies dann durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

Ja

Nein

.....

.....

....., den

.....

(Unterschrift)

Ordnung für den Berufseinstieg der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Fachhochschulabschluss im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Dienstjahren

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. September 1999 (Abl. 58 S. 320)

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Berufseinstieg der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Fachhochschulabschluss in den ersten beiden Jahren (Schuljahren) der Berufstätigkeit. Die erfolgreiche Teilnahme an den beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Feststellung der Bewährung nach § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz.

§ 2

Verpflichtende Kurse

Es müssen drei Kurse mit jeweils fünf Kurstagen absolviert werden. Die ersten beiden Kurse finden im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Dienstjahren unter der Leitung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums statt. Der dritte Kurs kann frei aus dem Fortbildungsangebot für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen gewählt werden.

§ 3

Unterrichtsbesuche

Die schulpraktische Beratung und Begleitung geschieht durch mindestens zwei Unterrichtsbesuche pro Schuljahr, die der zuständige Schuldekan/die zuständige Schuldekanin oder in Ausnahmefällen deren/dessen Beauftragte/r durchführt.

§ 4

Mentorat

Im ersten Schuljahr wählt der zuständige Schuldekan oder die zuständige Schuldekanin eine(n) Mentor/in aus, der/die an der gleichen oder einer benachbarten Schule unterrichtet und die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religionslehre besitzt.

§ 5

Supervision

- (1) Es wird empfohlen, im zweiten Schuljahr eine Supervision zu beginnen. Diese umfasst zunächst 10 Sitzungen. Die Supervision soll nach dem Ende der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Dienstjahren weitergeführt werden.
- (2) Bezüglich der Durchführung und der Kostenregelung der Supervision sind die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6

Dienstbefreiung/Deputatsnachlass

- (1) Für die erstmalige Vorbereitung aller Unterrichtseinheiten in allen Klassen und die schriftliche Vorbereitung der Unterrichtsbesuche nach § 3 benötigt die Religionspädagogin/der Religionspädagoge einen Freiraum zur Vorbereitung. Deshalb wird in den ersten beiden Schuljahren ein Deputatsnachlass von 2 Wochenstunden gewährt.
- (2) Zur Teilnahme an den Kursen nach § 2 beantragt die Religionspädagogin/der Religionspädagoge rechtzeitig Dienstbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Während der ersten beiden Dienstjahre besteht außer für die Kurse nach § 2 kein Anspruch auf Tagungsurlaub nach § 29 Abs. 5 KAO.

**§ 7
Kosten**

Die Kosten für die in § 2 genannten Kurse trägt die Landeskirche. Ein angemessener Eigenanteil zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung kann erhoben werden. Die notwendigen Kosten für die An- und Abreise zu den Kursen trägt der jeweilige Anstellungsträger.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie gilt nicht für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die vor dem 1. August 1999 in ein Anstellungsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg getreten sind.

Ordnung zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen (Aufbauausbildungsordnung)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 260) – geändert durch VO vom 20. Oktober 1998 (Abl. 58 S. 158)

Zur Regelung der Aufbauausbildung erlässt der Oberkirchenrat die nachfolgende Aufbauausbildungsordnung:

§ 1

Durchführung der Aufbauausbildung

- (1) Die Aufbauausbildung gemäß § 3 Absatz 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes wird im Auftrag des Oberkirchenrats vom Karlshöher Seminar Ludwigsburg durchgeführt. Sie dauert in der Regel berufsbegleitend zwei Jahre. Über eine Verlängerung oder eine Unterbrechung entscheidet auf Antrag der Oberkirchenrat.
- (2) Während der Aufbauausbildung ist die Teilnahme an Kursen mit insgesamt 40 Ausbildungstagen verpflichtend. Ein Kurs umfasst mindestens fünf Ausbildungstage. Von den 40 Ausbildungstagen können bis zu 20 Ausbildungstage an anderen Aus- und Fortbildungsstätten abgeleistet werden. Kurse, die nicht im Auftrag des Oberkirchenrats durchgeführt werden, können nur nach vorheriger Genehmigung des Oberkirchenrats anerkannt werden.
- (3) Die Kurse dienen der berufsbegleitenden Ausbildung in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und anderen kirchlichen Aufgaben. Sie verbinden theologische und humanwissenschaftliche Studien.
- (4) Während der Aufbauausbildung werden die Auszubildenden durch Supervision/Praxisberatung in der Arbeit begleitet. Diese werden durch das Karlshöher Seminar vermittelt. Die Supervision umfasst mindestens 20 Sitzungen. Die Vermittlung von Mentoren/Mentorinnen im Rahmen der Aufbauausbildung der Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen geschieht im Zusammenwirken des Karlshöher Seminars mit dem zuständigen Schuldekan bzw. der zuständigen Schuldekanin.

§ 2

Zulassung zur Aufbauausbildung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Aufbauausbildung erfolgt über den Anstellungsträger beim Oberkirchenrat. Der Anmeldung ist das Zeugnis über die Erste Dienstprüfung, in den Fällen des § 3 Absatz 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und des Anerkennungsjahres beizufügen. Die Zulassung spricht der Oberkirchenrat aus.
- (2) Wegen der bevorstehenden Änderung der Aufbauausbildung aufgrund der neuen Fachhochschulausbildung der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg werden Zulassungen zur Aufbauausbildung ab dem 1. November 1998 bis zum Inkrafttreten einer neuen Aufbauausbildungsordnung nicht mehr ausgesprochen. Nach dem 1. November 1998 eingehende Zulassungsanträge werden für die Zulassung nach Inkrafttreten der neuen Ordnung vorgemerkt.
- (3) Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Aufbauausbildung, die bis 31. Oktober 1998 zur Aufbauausbildung zugelassen wurden und diese mit Genehmigung des Oberkirchenrats unterbrochen haben, können die Aufbauausbildung nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat in der Zeit vom 1. September 2002 bis 31. Dezember 2004 mit der Zweiten Dienstprüfung abschließen. Die Prüfung erfolgt nach den am 1. November 1998 gültigen Prüfungsordnungen.

Ist die vorgeschriebene Anzahl von 40 Kurstagen und 20 Einheiten Supervision bis zum 30. Juni 2000 nicht absolviert, werden die dafür anfallenden Kosten nicht mehr aus landeskirchlichen Mitteln übernommen. Fehlende Kurstage sind nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat in anderen Aus- oder Fortbildungsstätten zu absolvieren.

§ 3 Zweite Dienstprüfung

Die Aufbauausbildung schließt mit der Zweiten Dienstprüfung ab. Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachbereiche regeln die Zulassung zur Prüfung sowie deren Inhalt und Verlauf.

§ 4 Dienstbefreiung, Kosten der Aufbauausbildung

Zur Teilnahme an den Kursen der Aufbauausbildung und zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Aufbauausbildung auf Antrag Dienstbefreiung nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen. Dies gilt auch für die Kosten.

§ 5 Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung

(1) Der Oberkirchenrat beruft einen Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung.

Diesem Ausschuss gehören an:

- a) ein Vertreter/eine Vertreterin des Oberkirchenrats Stuttgart als Vorsitzender bzw. Vorsitzende
- b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Oberkirchenrats Karlsruhe
- c) der/die Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zweite Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionspädagogen bzw. -pädagoginnen
- d) der Direktor/die Direktorin der Karlshöhe Ludwigsburg
- e) der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin im Karlshöher Seminar
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf
- g) ein Vertreter/eine Vertreterin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Landeskirche
- h) zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten der Landeskirche
- i) ein Vertreter/eine Vertreterin des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg
- j) der/die Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone in Württemberg
- k) der Vertreter/die Vertreterin des Karlshöher Diakonieverbands
- l) ein Schuldekan/eine Schuldekanin
- m) ein Vertreter/eine Vertreterin des Diakonischen Werks Württemberg.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(2) Der Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung berät den Oberkirchenrat

- über die Konzeption der Aufbauausbildung,
- über notwendige Ergänzungsmaßnahmen zur Gesamtausbildung,
- bei der Anerkennung von Ausbildungsstätten,
- in Einzelfällen der Zulassung von Absolventen und Absolventinnen nicht anerkannter Ausbildungsstätten zur Aufbauausbildung.

(3) Die Geschäftsstelle des Ausschusses, die beim Oberkirchenrat in Stuttgart eingerichtet ist, nimmt die laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Die Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie vom 16. April 1986 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbau- ausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997 (Abl. 57 S. 275)

§ 1 Aufbauausbildung

(1) Für Diakone und Diakoninnen, die an der Aufbauausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. März 1997 teilnehmen, richtet sich die Dienstbefreiung und die Kostenbeteiligung nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Zur Teilnahme an den Kursen der Aufbauausbildung ist beim Anstellungsträger rechtzeitig Dienstbefreiung zu beantragen. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- b) Zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen auf Antrag zwei zusammenhängende Wochen Dienstbefreiung; dies gilt nicht für Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen.
- c) Während der Aufbauausbildung besteht kein Anspruch auf Tagungsurlaub (§ 29 Abs. 5 KAO); der Anspruch auf Erholungsurlaub bleibt unberührt.

(2) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Kursen, die am Karlshöher Seminar durchgeführt werden, übernimmt die Landeskirche die Kurskosten. Die Kosten der Supervision übernimmt die Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die notwendigen Kosten für die An- und Abreise zu den Kursen und zur Supervision trägt der jeweilige Anstellungsträger.

Ein angemessener Eigenanteil zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung kann erhoben werden. Die Kosten für selbst anzuschaffendes Fortbildungsmaterial und Literatur trägt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin selbst.

§ 2 Fortbildung

(1) Die Fortbildung erweitert und vertieft die in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden (§ 1 KAO).

(2) Zur beruflichen Fortbildung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung.

(3) Mit dem Ziel, einen neuen Schwerpunkt in ihrem Dienstauftrag zu setzen, können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich beim Anstellungsträger frühestens fünf Jahre nach der Zweiten Dienstprüfung für die Teilnahme an einer berufs begleitenden Fortbildung bewerben, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und für die eine umfangreichere Dienstbefreiung als in Absatz 2 vorgesehen, erforderlich ist.

(4) Frühestens acht Jahre nach der Zweiten Dienstprüfung können sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen um die Teilnahme an einem Langzeitkurs (z. B. Vierteljahreskurs, Kontaktsemester etc.) bewerben, in dem ihnen die Möglichkeit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse und zur Reflexion des eigenen Dienstauftrages bzw. der weiteren Berufsperspektiven gegeben wird.

(5) Zum Besuch der Fortbildungskurse meldet sich der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin über den Anstellungsträger bei der entsprechenden Fortbildungsstätte an. Die erneute Teilnahme an einer Fortbildung nach Abs. 3 oder Abs. 4 ist frühestens nach einem Zeitabstand von fünf Jahren möglich. Die Teilnahme an den Kursen wird den Kursteilnehmern bzw. Kursteilnehmerinnen bescheinigt.

(6) Die Kostenregelung für diese Fortbildungskurse liegt beim Veranstalter. Ein Eigenanteil kann erhoben werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aus- und Fortbildungsordnung vom 16. April 1986 außer Kraft.

Anerkennung von Ausbildungsstätten gemäß § 3 Absatz 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. März 2004 AZ 59.0-1 Nr. 256

Die Ausbildungsstätten, deren Ausbildung gemäß § 3 Absatz 4 Diakonen- und Diakoninnengesetzes anerkannt wird, werden nachstehend aufgeführt. Ihre Absolventen und Absolventinnen können nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsjahres an der kirchlichen Aufbauausbildung im Sinne der Ordnung teilnehmen.

- CVJM-Kolleg, Aus- und Fortbildungsinstitut für christliche Jugendarbeit und private Fachschule für Sozialpädagogik, Kassel-Wilhelmshöhe (inkl. erweitertes Ausbildungsangebot für externe Studierende)
- Diakonenausbildungsstätte des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
- Diakonenschule der Diakonenanstalt der Stiftung Tannenhof, Remscheid
- Diakonenschule Rummelsberg, Schwarzenbruck
- Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach, Diakonenschule Paulinum, Bad Kreuznach
- Diakonisch-Theologisches Ausbildungs- und Studienseminar (DTA) der NEK, Preetz
- Evangelische Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik, Potsdam
- Evangelische Diakonenanstalt Martineum, Witten
- Evangelische Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes-Falk“ Eisenach
- Evangelische Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach, Weissach im Tal
- Evangelistenschule Johanneum, Wuppertal
- Hessisches Diakoniezentrum Hephata, Schwalmstadt
- Kirchliches Seminar Eisenach, Neudietendorf
- Kirchlich-theologische Fachschule des Missionshauses Malche e.V., Bad Freienwalde
- Marburger Bibelseminar, Marburg
- Martinshof Rothenburg Diakoniewerk, Rothenburg
- Missionarisch-diakonische Ausbildungsstätte Malche, Porta Westfalica
- Neinstedter Anstalten, Diakonenschule Lindenhof, Neinstedt
- Seminar für Evangelischen Gemeindedienst MBK, Bad Salzuflen
- Theologisches Seminar Adelshofen, Eppingen
- Theologisches Seminar Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen, Aidlingen
- Theologisches Seminar der Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell
- Theologisches Seminar St. Chrischona, Basel-Bettingen
- Theologisches Seminar Tabor, Marburg
- Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Bethel bei Bielefeld
- Wichernkolleg des Evangelischen Johannesstifts, Berlin-Spandau
- Wittekindshof, Bad Oeynhausen

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 261).

**Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie,
der Jugendarbeit und der Religionspädagogik
für Absolventen und Absolventinnen
der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten
gemäß § 3 Abs. 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes**

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997

Das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit sowie der Religionspädagogik für Absolventen und Absolventinnen kirchlich anerkannter Ausbildungsstätten (§ 3 Abs. 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

§ 1

Das Anerkennungsjahr im Rahmen der Gesamtausbildung

- (1) Das Anerkennungsjahr dauert ein Jahr und ist Teil der Gesamtausbildung. Ziel ist die kirchliche Anerkennung der Ausbildung. Gleichzeitig stellt es eine Vorbereitung für die nachfolgende berufsbegleitende Aufbauausbildung dar, an deren Ende die Zweite Dienstprüfung steht.
- (2) Das Anerkennungsjahr muss spätestens zwei Jahre nach der theoretischen Ausbildung beendet sein. Es kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag und in Absprache mit der Ausbildungsstätte unterbrochen werden.
- (3) Das Anerkennungsjahr wird mit einem Kolloquium zur kirchlichen Anerkennung abgeschlossen.

§ 2

Ziele des Anerkennungsjahres

Das Anerkennungsjahr dient dem Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin vor allem zur schrittweisen Erschließung des Arbeitsfeldes im kirchlichen Bereich. Dabei geht es um zunehmende Selbständigkeit, zum Überdenken und Erproben einer christlichen Ausrichtung des pädagogischen Handelns, um Erfahrung der Umsetzung von theoretischem Wissen in praktisches Handeln, um Entwicklung eines eigenen sachgemäßen Arbeitsstils durch kritisches Reflektieren der angewandten Methoden und um Einübung der Bewältigung von Konfliktsituationen.

§ 3

Aufgaben der Praktikumsstelle

- (1) Zwischen der Praktikumsstelle und dem Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin wird eine Vereinbarung nach beiliegendem Muster abgeschlossen, die von der Ausbildungsstätte bestätigt wird. Von den darin festgelegten Regelungen kann nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats und der Ausbildungsstätte abgewichen werden.
- (2) Die Praktikumsstelle erstellt im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte und dem Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin einen Ausbildungsplan. Dieser gilt während des Anerkennungsjahres als Dienstanweisung.
- (3) Die Praktikumsstelle sorgt für die Freistellung des Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin zur Studienzeit, im Regelfall 20 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für Religionspädagogen/Religionspädagoginnen im Anerkennungsjahr wird das Unterrichtsdeputat auf 18 Wochenstunden reduziert. Die verbleibende Studienzeit ist neben der Vorbereitungszeit für den Unterricht bzw. die Arbeit im jeweiligen Arbeitsfeld dazu zu verwenden, das Arbeitsfeld kennen zu lernen. Diese Studienzeit gilt als Arbeitszeit.

Im jeweiligen Arbeitsfeld soll der Anerkennungspraktikant/die Anerkennungspraktikantin mit dem/der Fachreferenten/-referentin der Ausbildungsstätte oder mit einem/einer von der Ausbildungsstätte bestimmten Anleiter/Anleiterin (im Bereich Religionspädagogik Mentor/Mentorin) zusammenarbeiten, um seine/ihre Arbeit planen und überprüfen zu können.

Die Freistellung gilt ebenfalls für Starthilfetage, Studientage der Ausbildungsstätte und für regelmäßige Beratungen mit dem Anleiter oder der Anleiterin bzw. der Ausbildungsstätte. Der Besuch der Studientage ist Pflicht.

§ 4 Bestellung der Anleitung

(1) Die Anleitung wird von Dozenten/Dozentinnen der Ausbildungsstätte wahrgenommen.

(2) In sonstigen Fällen wird die Anleitung vermittelt durch:

- den Oberkirchenrat - Personaldezernat (Personalreferat)
- das Evangelische Jugendwerk in Württemberg - Personalreferat.

§ 5 Aufgaben der Anleitung

(1) Der Anleiter/die Anleiterin organisiert regelmäßig Beratungsgespräche mit dem Praktikanten/der Praktikantin. Außerdem achtet er bzw. sie darauf, dass die in § 3 Abs. 3 erwähnte Studienzeit gewährt wird und gibt Hilfe, diese im Sinne eines effektiven Lernens zu nutzen. Er/Sie hält Kontakt zur Ausbildungsstätte.

(2) Der Anleiter/die Anleiterin erstellt einen Abschlussbericht (ein bis zwei DIN A 4-Seiten) und reicht ihn spätestens sechs Wochen vor dem Kolloquium bei der Ausbildungsstätte bzw. beim Oberkirchenrat ein.

Der Bericht ist mit dem Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin zu besprechen.

§ 6 Aufgaben des Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin

(1) Die Aufgaben des Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin im Einzelnen sind durch den Ausbildungsplan geregelt (§ 3 Abs. 2).

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem Kolloquium hat der Anerkennungspraktikant/die Anerkennungspraktikantin der Ausbildungsstätte bzw. dem Oberkirchenrat (Ausbildungsdezernat) seinen/ihren Tätigkeitsbericht einzureichen. Bei der Abfassung kann er/sie durch den Anleiter/die Anleiterin beraten werden.

In diesem Tätigkeitsbericht (15 bis 20 DIN A-Seiten) soll Folgendes enthalten sein:

- kurze Beschreibung des gesamten Arbeitsfeldes (z.B. Struktur der betreffenden Gemeinde), in dem der Auftrag des Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin angesiedelt ist
- allgemeine Beschreibung des eigentlichen Dienstauftrages im Anerkennungsjahr
- Beschreibung eines diakonischen Aufgabenfeldes innerhalb des Dienstauftrags

- ausführliche kritische Reflexion eines Teilauftrags (Ausgangslage, Zielvorstellung und ihre Begründung, das methodische Vorgehen, Konflikte und ihre angestrebte Lösung, Beurteilung der erreichten Ergebnisse, mögliche Weiterentwicklung).
Damit soll die Beschreibung des Prozesses einer von dem Anerkennungspraktikanten/der Anerkennungspraktikantin über einen längeren Zeitraum hinweg geleiteten Gruppe oder Schulklasse verbunden sein.

§ 7

Abschluss des Anerkennungsjahres

- (1) Die Einberufung zum Abschlusskolloquium erfolgt durch die Ausbildungsstätte bzw. den Oberkirchenrat.
- (2) Das Kolloquium findet entweder in der Ausbildungsstätte oder vor einem Ausschuss statt, der vom Oberkirchenrat berufen wird.
- (3) Kann der Abschluss des Anerkennungsjahres nicht bestätigt werden, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums nach Verlängerung des Anerkennungsjahres möglich.

§ 8

Anwendung der Anerkennungspraktikantenordnung

Für das Anerkennungsjahr findet die Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 (Abl. 55 S. 513) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sie nicht den vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 7 widerspricht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30. Januar 1985 (Abl. 51 S. 339) außer Kraft.

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
OBERKIRCHENRAT

Evang. Oberkirchenrat - Postfach 10 13 42 - 70012 Stuttgart

Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart
Telex 72 55 90 80
Telefon (07 11) 21 49-0
Telefax (07 11) 21 49-92 36
Sachbearbeiter/in – Durchwahl
Diakon Dieter Hödl
- 526

Aktenzeichen

Datum:
im August 1996

Einführung bzw. Vorstellung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und Religionspädagogik für Absolventinnen und Absolventen von kirchlich anerkannten Bibelschulen und Seminaren

In Absprache mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung (AfbA) wurde am 5. März 1984 folgende Regelung getroffen:

Die E i n f ü h r u n g kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Agende (Kirchenbuch EINFÜHRUNGEN) geregelt.

Diese Einführung kann erst nach Erreichung des 1. kirchlichen Ausbildungsabschlusses für Bibelschülerinnen und Bibelschüler, sowie für Seminaristinnen und Seminaristen nach dem Anerkennungsjahr erfolgen.

Zu Beginn des Anerkennungsjahres sollte jedoch eine V O R S T E L L U N G der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in der Gemeinde stattfinden.

Damit wird der Ausbildungscharakter während des Anerkennungsjahres hervorgehoben. Die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchengemeinderates sollte auf den Aufgabenbereich hinweisen und der Gemeinde die Verantwortung für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter durch Begleitung in der Fürbitte deutlich machen.

Die Einsegnung in den Ausbildungsstätten bzw. die Berufung in das Amt der Diakonin bzw. des Diakons bleiben davon unberührt.

gez.

Dieter Hödl
Personalreferent für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat

Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1991 (Abl. 54 S. 430) – geändert durch VO vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82)

Aufgrund von § 29 Abs. 5 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) erlässt der Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission die folgenden Richtlinien:

Vor allem die Arbeit sozialer, pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte erfordert einen ständigen Lernprozess der Mitarbeiter im Blick auf ihr methodisches/therapeutisches und seelsorgerliches Vorgehen und die institutionellen und gesellschaftlichen Bedingungen. Dies erfolgt durch dafür ausgebildete Praxisberater (Supervisoren).

1. Supervision erhalten Berufsanfänger in den ersten Berufsjahren durch reflektierende Begleitung bei der Einübung in ihrer Tätigkeit. Darüber hinaus dient sie der ständigen Reflexion (auf die eigenen Handlungen und Gedanken gerichtetes prüfendes Nachdenken) der Berufspraxis mit den eigenen Persönlichkeitsanteilen im Beratungsprozess.

2. Supervision kann als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision erteilt werden. In der Regel ist bei Einzelsupervision von 90 Minuten pro Sitzung, bei Gruppen- oder Teamsupervision von 150 Minuten pro Sitzung auszugehen.

3. Supervision im Block umfasst in der Regel 20 bis 25 Sitzungen, die sich über einen Zeitraum von 1 bis 1 1/2 Jahren erstrecken können und in der Regel im Abstand von zwei bis drei Wochen stattfinden.

Vor Beginn der Supervision ist eine Übereinkunft zwischen Mitarbeiter und Anstellungsträger herzustellen. Dabei ist der Zeitpunkt und Umfang der Supervision, der Supervisor und die Frage der Kostentragung zu regeln.

4. Für die Teilnahme an Supervisionssitzungen einschließlich der erforderlichen An- und Rückreisezeit erhält der Mitarbeiter in der Regel Dienstbefreiung.

Die notwendigen Kosten der Supervision einschließlich der notwendigen Fahrtkosten nach den Bestimmungen der kirchlichen Reisekostenordnung trägt der Anstellungsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In besonderen Fällen (z. B. wenn die Supervision auf Wunsch des Mitarbeiters durch einen Supervisor erfolgt, dessen Honorar die nachstehenden Stundensätze übersteigt oder durch die Auswahl des Supervisors höhere Fahrtkosten entstehen) kann eine Beteiligung des Mitarbeiters an den Kosten vereinbart werden. Bei der Auswahl des Supervisors soll auf ein vertretbares Verhältnis zwischen Fahrt- und Sitzungszeiten geachtet werden.

Die Kosten für die Supervision sind je nach Qualifikation des Supervisors, der Art der Supervision (Einzel- oder Team- bzw. Gruppensupervision) oder wenn es sich um einen freiberuflich tätigen Supervisor oder einen in einem festen Anstellungsverhältnis stehenden Supervisor handelt, unterschiedlich hoch.

Soweit hierfür die Kosten vom Anstellungsträger übernommen werden, sollte das Honorar

1. für festangestellte Supervisoren 36,00 Euro pro Zeitstunde

2. für freiberuflich tätige Supervisoren 51,00 Euro pro Zeitstunde
zuzüglich eventuell erhobener Mehrwertsteuer
nicht übersteigen.

Für Gruppensupervision ist ein Zuschlag zu den angegebenen Honorarsätzen möglich. Bei Supervisoren, die in einem festen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, sind die Honorare und andere Einnahmen der Supervision an die jeweilige Dienststelle abzuführen. Die Bestimmungen über die Vergütung aus Nebentätigkeiten sind zu beachten.

5. In Zweifelsfällen ist vor der Entscheidung über Dienstbefreiung und Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung eine Stellungnahme der Fachberatung des Diakonischen Werks Württemberg bzw. der sonst dafür zuständigen Stelle einzuholen. Bei der Auswahl der Supervisoren soll die beim Diakonischen Werk geführte Liste berücksichtigt werden.
6. Während der Zeit der Supervision soll der Mitarbeiter keine weiteren Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durchführen; insoweit ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach § 29 Abs. 5 KAO. Dies berührt nicht die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Mitarbeiter von seiner Dienststelle abgeordnet wird oder die zur Erfüllung seines Dienstauftrags erforderlich sind (z. B. Einführungskurse, Arbeitstagungen des Diakonischen Werks Württemberg und ähnliches). Dies gilt auch für Weiterbildungskurse, z. B. Sozialtherapeuten-Ausbildung, Familienberatung, Familientherapie, Eheberater-Ausbildung und ähnliches, bei denen Supervision Bestandteil der Zusatzausbildung ist. Entsprechendes gilt auch dann, wenn aufgrund staatlicher Förderrichtlinien bzw. Finanzierungsbedingungen von Sozialleistungsträgern für soziale Fachkräfte eine dauernde Supervisionsbegleitung vorgesehen ist. Fallbesprechungen oder Dienstbesprechungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
7. Scheidet der Mitarbeiter aus einem von ihm zu vertretenden Grunde innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Supervision aus dem Dienstverhältnis aus, kann der Anstellungsträger von dem Mitarbeiter die übernommenen Kosten der Supervision zurückfordern, wobei der Erstattungsanspruch pro Jahr entsprechend gekürzt wird.
8. In Anlehnung an diese Richtlinien sollen auch andere Mitarbeiter, die Supervision im Rahmen ihres Dienstauftrags benötigen, Supervision in Anspruch nehmen können.
9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2002-09-24

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Herr Buchwald - 3 16

eMail: michael.buchwald@elk-wue.de

AZ 23.30 Nr.43/6

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden

(Nr. 18/2002)

über die Evang. Dekanatämter -Dekane und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher

Rundschreiben vom 11. Juli 2001 – AZ 23.30 Nr. 37/6

Aufgrund von Hinweisen der Finanzbehörden wird o. b. Rundschreiben wie folgt neu gefasst:

Die Hinweise und Empfehlungen, die den Kirchengemeinden über die Gewährung der Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch der Dienstzimmer für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Gemeindediakonie, Kirchenmusik und Jugendarbeit) gegeben werden, müssen neuen Gegebenheiten angepasst werden, die sich u. a. aus den allgemeinen Kostensteigerungen und der Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (Fax, PC, Internet) ergeben.

Es ist hierbei zu beachten, dass **Religionspädagogen und -pädagoginnen sowie unterhältig Beschäftigte** in der Regel keine Dienstzimmerentschädigung erhalten können. Sie haben die Möglichkeit, derartige Aufwendungen für Arbeitszimmer im Rahmen der Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen.

Es werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

1. Ein Dienstzimmer oder ein Arbeitsplatz ist grundsätzlich in einem kircheneigenen Gebäude zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, müssen von der Kirchengemeinde / Kirchenbezirk entsprechende Räume angemietet und unterhalten werden.
2. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, in denen weder ein kircheneigener noch ein angemieteter Raum als Dienstzimmer und Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dies aber für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dienstlich notwendig und deshalb unverzichtbar ist, kann der kirchliche Anstellungsträger von der Privatwohnung ein Zimmer **zur Nutzung für dienstliche Zwecke** anmieten (schriftlicher Mietvertrag!) und die anteilige Miete **bis zu einer Fläche von 15 m²**, bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren) bis zu **30 m²** ersetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Mietersatzes ist der Grad der dienstlichen Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Außerdem kann eine pauschale Entschädigung für die Reinigung, Heizung und den Stromverbrauch als Kostenersatz für den entstehenden Aufwand gewährt werden.

3. Nur in besonders begründeten Fällen kann diese Regelung auch auf unterhäftig Beschäftigte angewendet werden.
4. Die zuständigen Organe des Anstellungsträgers (Kirchengemeinderat oder Kirchenbezirksausschuss) entscheiden im Einzelfall unter Anwendung eines strengen Maßstabs verantwortlich darüber, ob es erforderlich ist, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ein häusliches Arbeitszimmer für dienstliche Zwecke nutzen muss und deshalb eine entsprechende Aufwandsentschädigung erhält. Diese beinhaltet (neben der Miete) die pauschale Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch („Amtszimmerentschädigung“).

Die Amtszimmerentschädigung beträgt ab **1. Januar 2002 jährlich insgesamt 462,00 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

	Januar 2002
Reinigung	306,00 €
Heizung	102,00 €
Stromverbrauch	54,00 €

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden. Als Gründe können z. B. hierfür gelten:

- Eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher
oder auch
- der größere Raumbedarf.

Sie darf **924,00 €** jährlich (ab Januar 2002) nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

5. Steuerliche Beurteilung (vgl. Arbeitshinweis der ZGASSt Nr. 2.01.06):

- Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer selbst angemieteten Wohnung einen Raum als Dienstzimmer nutzen, kann der **Anteil der Amtszimmerentschädigung, der auf Heizung und Strom entfällt**, zusammen mit dem Mietersatz als Werbungskostenersatz nach § 3 Nr. 12 EStG i. V. m. R 13 Abs. 2 LStR bis zur Höhe von 1.250 € jährlich **steuerfrei** gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass steuerrechtlich ein Arbeitszimmer vorliegt, d. h. dass die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt oder für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der 1.250 € übersteigende Betrag ist steuerpflichtig.
- Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Eigenheim einen Raum als Dienstzimmer nutzen, handelt es sich bei der vom Arbeitgeber gezahlten Miete und dem Ersatz für Heizung und Strom um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einkünfte sind nicht lohnsteuerpflichtig, sondern im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung nach Abzug der darauf entfallenden Aufwendungen (z. B. AfA, tatsächlich anfallende Heiz- und Stromkosten) zu versteuern.
- **Der Anteil der Aufwandsentschädigung der für die Reinigung gewährt wird, ist immer zu versteuern.**

Die zu versteuernden Beträge sind der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle von der auszahrenden Stelle mitzuteilen.

6. Für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger gilt eine besondere Regelung. Sie orientiert sich an der Größe (Gemeindegliederzahl) der Kirchengemeinde.
7. Die Möblierung des Dienstzimmers mit dienstlich notwendigen Ausstattungsgegenständen und den erforderlichen Arbeitsgeräten (PC, Telefonanlage) legt das zuständige Organ des Anstellungsträgers fest. Diese Möbel / Geräte werden ggf. vom Anstellungsträger beschafft und bleiben in seinem Eigentum.
8. Dienstliche Telefongespräche werden nach entsprechenden Aufzeichnungen erstattet (**Arbeitshinweis der ZGASSt Nr. 2.01.05**). Auch die dienstliche Nutzung eines Mobiltelefons, von Internet- und sonstigen Online-Verbindungen, sind durch einen Einzelverbindungs nachweis der Telefongesellschaft nachzuweisen. Die Kosten für Internet- und sonstige Online-Verbindungen sind auf der Grundlage der Abrechnung der Telefongesellschaft bzw. des Netzbetreibers oder einer gesonderten Rechnung des Providers nach dem Zeitfaktor der Internet-Nutzung in einen dienstlichen und privaten Anteil aufzuteilen.

Die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt der Telefonanlage sowie die Grundgebühren der Anschlüsse können entsprechend dem dienstlichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungen (Telefon und ggf. Internet) steuerfrei ersetzt werden.

Es bestehen keine Bedenken, die Aufwendungen für dienstlich veranlasste Verbindungen über einen repräsentativen Zeitraum von zwölf Monaten (Erhebungszeitraum) zu ermitteln und den sich danach ergebenden Betrag für die folgenden zwei Kalenderjahre zugrunde zu legen, sofern sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse kann sich insbesondere im Zusammenhang mit einer Änderung der Berufstätigkeit sowie einer allgemeinen Senkung der Verbindungsentgelte ergeben. Spätestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren sind neue Ermittlungen durchzuführen. Die so festgesetzten pauschalen Auslagensätze sind grundsätzlich steuerfrei.

gez.
Dr. Spengler
Oberkirchenrat

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 1997-04-24

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

AZ 25.00 Nr. 545/6

Herr Sommer - 2 80

An die
Evang. Dekanatämter, Schuldekane,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienstbefreiung für einen Aufenthalt im Haus "Respiratio" auf dem Schwanberg

Die drei evangelischen Landeskirchen in Baden, Bayern und Württemberg betreiben gemeinsam das Haus "Respiratio" auf dem Schwanberg. In dieser Einrichtung haben kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den vielfältigen Aufgaben des kirchlichen Dienstes intensiv mit menschlichem Leid und seelischem Elend konfrontiert werden, die Möglichkeit, Hilfen zur eigenen Krisenbewältigung unter Einbeziehung der schwierig gewordenen Lebenssituation zu erhalten.

Die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch seelsorgerlich-therapeutische Einzelgespräche, Gruppengespräche, Einführung in Stille und Besinnung, Arbeit mit kreativen Medien und ähnlichem. Vorgesehen sind Aufenthalte von vier bis sechs Wochen mit vereinbartem Beginn und Abschluss.

Anträge für Aufenthalte im Haus "Respiratio" können sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch von Anstellungsträgern beim Oberkirchenrat gestellt werden. Entsprechende Auskünfte erteilt Herr Diakon Dieter Hödl, Referat 4.2.3, Telefon (07 11) 21 49-5 26. Von ihm bzw. dem zuständigen Referat wird auch entschieden, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Haus "Respiratio" gegeben sind.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Anstellungsträgern von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen aus Fürsorgegründen ein Aufenthalt im Haus "Respiratio" bewilligt wird, für die Zeit des Aufenthalts im Haus "Respiratio" Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaubsanspruch zu gewähren.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter mit den beiliegenden Mehrfertigungen hiervon zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen werden gleichfalls gebeten, das Erforderliche ggf. zu veranlassen.

gez.
Dr. Spengler
Oberkirchenrat

Anlagen

Mehrfertigungen für die Pfarrämter

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 98-07-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Herr Kolb - 2 31

AZ 59.01-1 Nr. 53/8

An die
Evang. Dekanatämter

(Nr. 16/98)

Bezirkssatzung zur Einrichtung eines Gemeindediakonatsausschusses

Mit der Veröffentlichung des Diakonengesetzes und in der Folge mit der Übernahme von Diakoninnen und Diakonen in die Anstellungsträgerschaft von Kirchenbezirken hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Zuständigkeit von Ausschüssen auf der Ebene der Kirchenbezirke neu zu regeln. Häufig wird es sinnvoll sein, für die Begleitung der Arbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen eigenen Gemeindediakonatsausschuß zu bilden.

Im Zusammenhang mit der Bildung solcher Ausschüsse ist zum einen darauf zu achten, daß die Kirchengemeinden, in denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen, im Ausschuß vertreten sein sollen. Zum anderen ist die Zuständigkeit des Ausschusses gegenüber der des Diakonischen Bezirksausschusses klar abzugrenzen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat das Muster einer entsprechenden Bezirkssatzung entworfen und es mit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg und mit dem Evang. Jugendwerk Württemberg abgestimmt.

Wir stellen dieses Muster den Kirchenbezirken anbei zur Verfügung und empfehlen es als Grundlage für eigene, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte, Bezirkssatzungen. Diese sind dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Pfisterer
Oberkirchenrat

Anlagen

1 Abschrift für die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden

1 Satzungsmuster

Satzung des Evang. Kirchenbezirks über die Bildung eines Gemeindediakonatsausschusses

Präambel

Der in § 1 Abs. 1 u. 3 DiakonenG beschriebene Dienst wird im Evang. Kirchenbezirk derzeit von .. Diakonen und Diakoninnen geleistet. Sie haben aufgrund ihres Dienstauftrages einen Schwerpunkt ihres Dienstes in Kirchengemeinden des Evang. Kirchenbezirks Zur Begleitung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Tätigkeit wird durch die Bezirkssynode gemäß § 14 Abs. 3 KBO ein beschließender Ausschuß gebildet, der die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in ihrem Dienst anleiten und fördern soll. Dem Gemeindediakonatsausschuß wird die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindediakonat übertragen.

Um sicherzustellen, daß auch die Verantwortlichen anderer Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks und im Kirchenbezirk über die Arbeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone unterrichtet sind, sollen Vertreterinnen und Vertreter der bezirksdiakonischen Arbeit und des Bezirksjugendwerks im Ausschuß vertreten sein.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkssynode bildet einen Gemeindediakonatsausschuß. Diesem gehören an:

Der oder die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses kraft Amtes,
ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde,
ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde,¹

.

eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle im Kirchenbezirk inne hat,²
ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises des Bezirksjugendwerks,
ein Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses,
. Mitglieder, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt³.

(2) Zu den Sitzungen des Gemeindediakonatsausschusses soll eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Kreis der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen und der Schuldekan oder die Schuldekanin eingeladen werden. Diese nehmen an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeindediakonatsausschuß nimmt auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse der Bezirkssynode anstelle des Kirchenbezirksausschusses folgende Aufgaben im Bereich der Tätigkeit von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen (§ 1 Abs. 1 u. 3 DiakonenG) wahr:

- Aufstellung und Fortentwicklung eines Konzeptes für die Arbeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone;
- Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindediakonat einschließlich personalrechtlicher Entscheidungen, wie Höhergruppierungen oder anderer anstellungsrechtlicher Maßnahmen, die nicht im Rahmen der unmittel-

¹ Es ist daran gedacht, daß aus jeder Kirchengemeinde, in der ein Gemeindediakon oder eine -diakonin zu mehr als 50 v.H. eingesetzt ist, eine Vertretung in diesen Ausschuß entsandt wird.

² Dabei ist zu beachten, daß die Festlegung des Dienstauftrags des Pfarrers oder der Pfarrerin durch den Oberkirchenrat zu erfolgen hat (s. § 30 PfarrerG).

³ Es ist daran gedacht, daß die Zahl der Mitglieder, die von der Synode gewählt werden, zusammen mit dem Mitglied des DBA der Zahl der Mitglieder entspricht, die von den Kirchengemeinderäten entsandt werden. Bezieht man in diese Rechnung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des KBA mit ein, sind die Mitglieder aus der Bezirkssynode in der Mehrheit. Grundsätzlich ist das Verhältnis von Mitglieder aus der Bezirkssynode zu Mitgliedern die aus den Kirchengemeinderäten entsandt werden, unter der Einschränkung frei wählbar, daß die Synodenmitglieder die Mehrheit stellen müssen.

telbaren Dienstaufsicht⁴ zu treffen sind, sowie die Festlegung bzw. Veränderung ihres Dienstauftrages. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage eines vom Kirchengemeinderat zu beschließenden Vorschlags und einer Stellungnahme der Gemeindediakonin oder des Gemeindediakons getroffen. Zuständig ist der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend eingesetzt ist oder eingesetzt werden soll. Eine andere Kirchengemeinde oder andere Kirchengemeinden, in denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bisher eingesetzt war oder in der oder denen er oder sie eingesetzt werden soll, sind vorab anzuhören.

- Fachaufsicht über die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone⁵; die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses für die unmittelbare Beaufsichtigung bleibt unberührt.
- Vermittlung in Konfliktfällen zwischen dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, in der die Gemeindediakonin oder der Gemeindediakon eingesetzt ist, und dem jeweiligen Mitarbeiter oder der jeweiligen Mitarbeiterin.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

.....,

.....
Erster Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses

⁴ Soweit nichts anderes bestimmt ist, liegt die Zuständigkeit für die unmittelbare Beaufsichtigung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses (§ 13 Abs. 1 DiakonenG i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung)

⁵ Die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Ausschuss für die Zeit zwischen den Sitzungen auf ein Mitglied des Gremiums oder eine andere fachkundige Person übertragen (s. § 13 Abs. 3 DiakonenG).

Dienstvertrag

Zwischen _____

vertreten durch _____

nachstehend Dienstgeber genannt,

und

Frau/Herr _____ geboren am _____

nachstehend Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹ genannt, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Art des Anstellungsverhältnisses

Frau/Herr _____ wird ab _____

auf unbestimmte Zeit

für die Zeit bis zum _____

Grund:

als vollbeschäftigter/vollbeschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹

als geringfügig beschäftigter/beschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹

als Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹ mit _____ vom Hundert der regelmäßigen
Arbeitszeit eines/einer¹ vollbeschäftigten kirchlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin¹
(z. Z. _____ Std. wöchentlich)

in der Tätigkeit als _____

bei _____ angestellt.

§ 2 Anstellungsgrundlagen

Für das Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 3 Vergütung

Die Eingruppierung erfolgt gemäß Anlage 1 KAO in Vergütungsgruppe
_____ (Vergütungsgruppenplan _____ Fallgruppe _____).

Frau/Herr _____ erhält gemäß § 45 KAO eine Vergütung
von monatlich _____ Std. der Stundenvergütung in Vergütungsgruppe _____.

§ 4 Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monate. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss gekündigt werden (§ 30 KAO).

§ 5 Besondere Vereinbarungen

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Sonstiges

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin¹ erhält

- eine Ausfertigung dieses Dienstvertrags
- eine Berechnung seiner/ihrer¹ Beschäftigungs- und Dienstzeit
- _____

Ort, Datum

Dienstgeber

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Ich bestätige den Empfang einer Ausfertigung des Dienstvertrags und verspreche, meine Dienstpflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 10 KAO).

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Die Verpflichtung wurde am

_____ vorgenommen.

Ort, Datum

Dienstgeber

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 13, 14, 15 und 25

11. Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

Vergütungsgruppe V b

1. a) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte¹
- b) Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH)²
- c) Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Schulen bis einschließlich Sekundarstufe 1

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung³ und zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 1. b) oder c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung³, nach 1. b) oder c), die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) und b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. c) nach zweijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter/innen mit Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern und mit besonderer Verantwortung verbunden sind⁴ nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 3. b)

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter/innen wie zu 4. b) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Anmerkung:

§ 18 Abs. 3 KAO findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Bewährungszeiten, die in Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 14, 15 oder 25 in vergleichbaren Fallgruppen zurückgelegt wurden, werden auf die Bewährungszeiten angerechnet.

1) Kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56, S. 245).

- 2) Abgeschlossenes Studium im theologisch-religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester gemäß § 3 Abs. 5 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes.
- 3) Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung.
- 4) Besondere Tätigkeiten (mit mindestens 25 % des gesamten Dienstauftrages) wie die eines Studienleiters/einer Studienleiterin oder solche, mit denen eine regelmäßige Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung verbunden ist.

12. Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

Vergütungsgruppe V b

1. Gemeindediakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung¹⁾

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 1., denen überwiegend schwierige Aufgaben²⁾ übertragen sind

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung und sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung und zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- c) Mitarbeiter wie zu 3. c) , die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben³⁾ betraut sind

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

Anmerkung:

§ 18 Abs. 3 KAO findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Bewährungszeiten, die in Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 14, 15 oder 25 in vergleichbaren Fallgruppen zurückgelegt wurden, werden auf die Bewährungszeiten angerechnet.

-
- 1) Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520).
 - 2) Schwierige Aufgaben liegen vor bei:
 - a) ständige eigenverantwortliche Arbeit in mindestens zwei Kirchengemeinden
 - b) Arbeit in sozialen Brennpunkten z. B.
 - Gemeinwesenarbeit in Neubaugebieten
 - Projektarbeit mit Randgruppen
 - c) verantwortliche Leitung in mindestens zwei umfangreichen und selbständigen Arbeitsgebieten (z. B. Jugend-, Senioren- und Waldheimarbeit)
 - 3) Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 c) heraushebt.
Die Einstufungsvoraussetzung "ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten" ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

13. Diakone, Diakoninnen
im Seelsorgedienst im Krankenhaus, Altenheim,
in Kur-, Behinderten- oder in sonstigen Einrichtungen

Vergütungsgruppe V b

1. Diakone/Diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Diakone/Diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung¹ einschließlich zweiter Dienstprüfung und abgeschlossener Zusatzausbildung² und entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung und sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben³

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 3. c), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter/innen wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

Anmerkung:

§ 18 Abs. 3 KAO findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

Bewährungszeiten, die in Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 14, 15 oder 25 in vergleichbaren Fallgruppen zurückgelegt wurden, werden auf die Bewährungszeiten angerechnet.

1. Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56, S. 245)
2. Eine Zusatzausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch eine kirchlich anerkannte Ausbildung oder durch eine berufsbegleitende Ausbildung vermittelt wird, z. B. Klinische Seelsorgeausbildung (KSA), Supervisionsausbildung, ...
3. Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegt vor im Bereich der Krankenhausseelsorge bei Krankenhäusern mit Maximal- oder Zentralversorgung.

14. Jugendreferenten, Jugendreferentinnen

Vergütungsgruppe V b

1. Jugendreferenten mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung¹⁾

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
b) Mitarbeiter wie zu 1., denen überwiegend schwierige Aufgaben²⁾ übertragen sind

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung³⁾ und sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung³⁾ und zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
c) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben⁴⁾

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
c) Mitarbeiter wie 3. b) und c), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben⁵⁾ betraut sind

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

Anmerkung:

§ 18 Abs. 3 KAO findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Bewährungszeiten, die in Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 14, 15 oder 25 in vergleichbaren Fallgruppen zurückgelegt wurden, werden auf die Bewährungszeiten angerechnet.

-
- 1) Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520).
 - 2) Schwierige Aufgaben liegen vor bei:
 - a) Bezirksjugendreferenten mit ständiger, eigenverantwortlicher Arbeit in einem Distrikt mit mindestens zehn Kirchengemeinden und verantwortliche Zuständigkeit in mindestens zwei umfangreichen und selbständigen Arbeitsschwerpunkten (Kindergruppenarbeit, Jungschararbeit, Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen)
 - b) Örtlichen Stellen mit Zuständigkeit für mindestens vier Kirchengemeinden
 - c) Arbeit in sozialen Brennpunkten:
 - z. B. - Aufbauarbeit in Neubaugebieten
 - Projektarbeit mit Randgruppen
 - Leitung eines Jugendhauses
 - 3) Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeinde-diakone und Jugendreferenten in der jeweils geltenden Fassung.
 - 4) Das Tätigkeitsmerkmal erfüllen geschäftsführende Jugendreferenten in einem Jugendwerk oder CVJM mit mehr als drei Jugendreferenten
 - 5) Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 c) heraushebt.

Die Einstufungsvoraussetzung "ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten" ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

15. Pädagogische Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildung

Vergütungsgruppe V b

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung¹⁾ und entsprechender Tätigkeit sowie Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 1., denen überwiegend schwierige Aufgaben ²⁾ übertragen sind

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

- c) Mitarbeiter wie zu 2. b), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben³⁾

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b), deren Aufgabengebiet mit besonderer Verantwortung verbunden ist⁴⁾, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- c) Mitarbeiter wie zu 3. c), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben⁵⁾ oder mit Landesaufgaben⁶⁾ betraut sind

Vergütungsgruppe II a

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

ANMERKUNG:

Mitarbeiter als Geschäftsführer eines großen Kreisbildungswerkes mit mindestens zwei Familienbildungsstätten oder mindestens 12.000 Unterrichtseinheiten jährlich, können nach Vergütungsgruppenplan 02 eingruppiert werden.

- 1) Fachhochschulabsolventen (Dipl.-FH) sind gleichgestellt:

Diakoninnen/Diakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakoninnen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520). Voraussetzung für den ersten Bewährungsaufstieg der Diakoninnen/Diakone ist der erfolgreiche Abschluss der zweiten Dienstprüfung nach den Ordnungen über die zweite Dienstprüfung für den jeweiligen Fachbereich in der jeweils geltenden Fassung.

- 2) Darunter fallen z. B.:

Leiter/innen von Häusern der Begegnung, Geschäftsführer/innen eines Kreisbildungswerkes oder Leiter/innen einer Familienbildungsstätte.
Tagungsleiter/innen ohne wissenschaftlichen Hochschulabschluss mit überwiegender Tätigkeit auf Prälaturebene, Fachreferent/en/innen in Landeskirchlichen Einrichtungen, Sozialsekretär/e/innen in den Industrie- und Sozialpfarrämtern.

- 3) Darunter fallen z. B.:

Leiter/innen von Einrichtungen wie zu 2) mit mindestens 6.000 Unterrichtseinheiten jährlich, Jugendbildungsreferent/en/innen mit überregionalen Aufgaben.

- 4) Darunter fallen z. B.:

Tagungsleiter/innen ohne wissenschaftlichen Hochschulabschluss mit überwiegender Tätigkeit auf Prälaturebene, Fachreferent/en/innen in Landeskirchlichen Einrichtungen, Sozialsekretär/e/innen in den Industrie- und Sozialpfarrämtern.

- 5) Darunter fallen z. B.:

Leiter/innen von Einrichtungen wie zu 2) mit mindestens 9.000 Unterrichtseinheiten jährlich.

- 6) Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 c heraushebt. Die Anforderung "ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten" ist auch dann erfüllt, wenn der/die Mitarbeiter/in nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

Übergangsregelung:

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe für den Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe (Höhergruppierung) werden die vor dem 1. April 1994 bereits in der entsprechenden Vergütungsgruppe und in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten angerechnet. § 18 Abs. 3 KAO gilt in diesen Fällen nicht."

25. Mitarbeiter/innen im Sozialdienst

(Sozialarbeiter/Sozialpädagogen Sozialdiakone, Diakone, Eheberater, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten)
(vgl. auch Einzelvergütungsgruppenplan 20)

Vergütungsgruppe V b

1. a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit¹
- b) Mitarbeiter in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ohne fachbezogene Berufsausbildung nach Abschluss einer Zusatzausbildung für Eheberater am Evang. Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin oder die eine vom DAK (Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung) anerkannte vergleichbare Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. a) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 1. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- c) Mitarbeiter wie zu 1. a) mit abgeschlossener, erforderlicher Zusatzausbildung²
- d) Mitarbeiter wie zu 1. a), denen überwiegend schwierige Aufgaben übertragen sind³

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) und b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- c) Mitarbeiter wie zu 1. als Geschäftsführer einer Diakonischen Bezirksstelle oder Kreis-Diakoniestelle⁴
- d) Mitarbeiter wie zu 1. als Geschäftsführer einer Kreis-Diakoniestelle, bei der mindestens drei Kirchenbezirke beteiligt sind
- e) Mitarbeiter wie zu 1., die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit herausheben⁵

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b), deren Aufgabengebiet zu 1/3 besondere Fachkenntnisse erfordert und mit besonderer Verantwortung verbunden ist, nach 10jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a⁶
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) und e) nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

- c) Mitarbeiter wie zu 3. d) nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- d) Mitarbeiter wie zu 3. c), d) und e), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben betraut sind⁷
- e) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁸

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. d) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

1) Dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) sind gleichgestellt:

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- b) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen mit einem abgeschlossenen vierjährigen Studium an einer Fachhochschule
- c) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen einer Berufsakademie (Dipl. BA)
- d) Diakoninnen/ Diakone mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520).

Voraussetzung für den 1. Bewährungsaufstieg der Diakone ist der erfolgreiche Abschluss der 2. Dienstprüfung nach den Ordnungen über die 2. Dienstprüfung für den jeweiligen Fachbereich in der jeweils geltenden Fassung.

Diakone, die ihre Ausbildung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlsruhe Ludwigsburg oder an einer nach Anlage 1 Abschnitt a) zur Aus- und Fortbildungsordnung vom 16. April 1986 anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben, und die am 1. Januar 1990 die Tätigkeit von Sozialdiakonen ausüben bzw. ausgeübt haben, ohne die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone abgelegt zu haben, werden Sozialdiakonen mit erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung gleichgestellt, wenn sie am 1. Januar 1990 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt waren. Sind solche Sozialdiakone am 1. Januar 1990 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialdiakonen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialdiakonen mit Zweiter Dienstprüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

Hinweis:

Bei der Beschäftigung auf staatlich geförderten Stellen ist die Gleichstellung nur für Ausbildungsabschlüsse möglich, die staatlich anerkannt sind (z. B. Sozialdiakone).

- 2) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater oder als Supervisor.
- 3) Schwierige Aufgaben liegen vor, wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens beim Hilfesuchenden herbeiführen soll und die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet sind oder bei Gemeinwesenarbeit zur Integration von Randgruppen.

Dies sind z. B.:

- Suchtberatung,
- Psychosoziale Beratung
- Beratung und Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Sozialpsychiatrischer Dienst.

Als schwierige Tätigkeit gelten auch:

- Schuldnerberatung
- Ausländer-, Aussiedler- und Asylberatung,

wenn die Beratung auf einen zielgerichteten länger andauernden Prozess angelegt ist und Veränderungen im Verhalten des Hilfesuchenden herbeiführen soll und auch die Beratung in psychosozialen sowie Ehe-, Familien- und Lebensfragen von der Fachkraft selbst durchgeführt wird.

Als schwierige Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit in Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen), wenn die Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werks Württemberg für IAV-Stellen übertragen worden sind.

- 4) Gleichgestellt sind Leiter von Außenstellen, die den gesamten Aufgabenbereich einer Diakonischen Bezirksstelle wahrnehmen und in ihrer Organisation selbständig sind.
 - 5) Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 3 e sind im Bereich der Diakonischen Bezirksstellen/Kreisdiakoniestellen erfüllt, wenn
 - a) bei Fachbereichsleitern folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Größe des Fachbereichs
 - mindestens vier vollbeschäftigte, ständig unterstellte Fachkräfte
 - Leitungsmitverantwortung für den Fachbereich, z. B. durch Delegation im Rahmen der Geschäftsordnung
 - persönliche Qualifikation
 - b) bei Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Geschäftsführers, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich über die gesamte Dienststelle einschließlich aller Fachbereiche
 - ausdrücklich bestellte ständige Vertretung des Geschäftsführers (nicht nur die Vertretung in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen)
 - Größe der Dienststelle (mindestens 20 vollbeschäftigte Fachkräfte)
 - persönliche Qualifikation.
 - 6) Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 4 a sind z. B. erfüllt bei:
 - ausdrücklich bestellte ständige Vertretung des Geschäftsführers/Leiters, wenn die Dienststelle mindestens fünf vollbeschäftigte Fachkräfte umfasst
 - Supervision von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Befähigungsnachweis erforderlich)
 - Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern in Selbsthilfegruppen
 - Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Gremien
 - Zuständigkeit für besonders schwierige Tätigkeitsbereiche, z. B. bei sexuellem Missbrauch; Arbeit mit trauernden Eltern, mit Eltern nach genetischem Schwangerschaftsabbruch, mit krebserkrankten Kindern; Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Mütterkurheimen
 - 7) a) Eine erhebliche Heraushebung aus der Vergütungsgruppe IV a durch das Maß an Verantwortung (Fallgruppe 4 c) liegt bei Geschäftsführern großer Diakonischer Bezirksstellen dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - mindestens neun ständig unterstellte vollbeschäftigte Fachkräfte
 - mindestens drei Fachbereiche innerhalb der Bezirksstelle
 - Personalverantwortung für die Mitarbeiter (z. B. Delegation der Dienstaufsicht an den Geschäftsführer durch den Dekan)
 - persönliche Qualifikation
 - b) Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 e) heraushebt.
Die Einstufungsvoraussetzung "ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten" ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.
- 8) Bisherige Bezeichnung Psychagogen.

Übergangsregelung:

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe für den Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe (Höhergruppierung), werden die vor dem 1. Januar 1994 bereits in der entsprechenden Vergütungsgruppe und in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten angerechnet. § 18 Abs. 3 KAO gilt in diesen Fällen nicht.

**Übergangsregelung
für die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Änderung**

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1995 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1996 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg fortbestand, und die das Tätigkeitsmerkmal der Fußnote 3 Unterabsatz 3 erfüllen, wird die vor dem 1. Januar 1996 zurückgelegte Zeit in dieser Tätigkeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn dieses Dienstverhältnisses gegolten hätte.